

FÖDOK 29

Niklas Sonntag

# Europaausschüsse in Bund und Ländern

Föderalismusdokumente  
Band 29



Institut für Föderalismus



# Europaausschüsse in Bund und Ländern

Föderalismusdokumente  
Band 29



Institut für Föderalismus

© **Herausgeber und Verleger:**  
**Institut für Föderalismus**  
**Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,**  
**Tel 0512 / 57 45 94    FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4**

**Für den Inhalt verantwortlich:**  
**Institutsdirektor Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger**

**Innsbruck 2008**

**ISBN-Nr 978-3-901965-289**

## **Vorwort**

Die Idee zur vorliegenden Arbeit, die Teil einer zu Beginn dieses Jahres eingereichten Diplomarbeit war, kam in einer Vorlesung von Prof. Heinrich Neisser über „Parlamentarisierungsprozesse in der Europäischen Union“, die dieser vor einiger Zeit an der politikwissenschaftlichen Fakultät gehalten hatte. Neben der Rolle des Europäischen Parlaments war auch die Einbindung der nationalen Parlamente in die Entscheidungsfindung auf EU-Ebene Thema der Lehrveranstaltung und Grund genug, sich näher damit zu befassen, was sich als interessant und kompliziert zugleich erweist. Bei näherer Betrachtung zeigt sich neben der diffizilen Rechtslage in Österreich ein europaweit weitgehend ähnlich ausgestaltetes parlamentarisches Ausschusssystem, das mittlerweile auch zu intensiven Kooperationen auf einer zwischenstaatlich-parlamentarischen Ebene geführt hat, mit denen versucht wird, eine Form demokratischer Legitimation abseits der „Macht der Drei“ von Kommission, Rat und Europäischem Parlament zu etablieren. Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, dies auf aktuellem Stand der Literatur- und Rechtslage darzustellen.

Besonderer Dank ergeht an Herrn Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger für die spontane Bereitschaft, die Schrift in die FÖDOK-Reihe aufzunehmen, ferner Frau Univ.-Prof. Dr. Anna Gamper für die fortwährende Unterstützung und ursprüngliche Betreuung der Arbeit sowie an Frau Prof. Helle Krunke von der Universität Kopenhagen für die Hilfestellung bei der Recherche zum dänischen Europaausschuss.

Innsbruck, im Juli 2008

Niklas Sonntag



## Abkürzungsverzeichnis

|        |                                                                             |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------|
| AB     | Ausschussbericht                                                            |
| Abl    | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften                                   |
| Abs    | Absatz                                                                      |
| aM     | anderer Meinung                                                             |
| Art    | Artikel                                                                     |
| Bd     | Band                                                                        |
| BGBI   | Bundesgesetzblatt                                                           |
| BlgNR  | Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates              |
| BMG    | Bundesministeriengesetz 1986 BGBI 1986/76 idgF                              |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht                                                    |
| BVG    | Bundesverfassungsgesetz                                                     |
| B-VG   | Bundes-Verfassungsgesetz BGBI 1930/1 idgF                                   |
| CALRE  | Conférence des Assemblées législatives régionales d'Europe                  |
| COSAC  | Conférence des Organes spécialisés en affaires communautaires               |
| dBGBI  | (deutsches) Bundesgesetzblatt                                               |
| DÖV    | Die öffentliche Verwaltung                                                  |
| EAGV   | Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft                      |
| EG     | Europäische Gemeinschaft                                                    |
| EGV    | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft                          |
| et al  | et alii                                                                     |
| EU     | Europäische Union                                                           |
| EuGH   | Europäischer Gerichtshof                                                    |
| EUV    | Vertrag über die Europäische Union                                          |
| EWG    | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft                                         |
| EWGV   | Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-gemeinschaft              |
| EWK    | Europäischer Wirtschaftsraum                                                |
| f, ff  | (fort) folgende                                                             |
| FN     | Fußnote                                                                     |
| FS     | Festschrift                                                                 |
| F-VG   | Finanz-Verfassungsgesetz 1948 BGBI 1948/45 idgF                             |
| GASP   | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik                                    |
| gem    | gemäß                                                                       |
| GG     | Grundgesetz                                                                 |
| ggf    | gegebenenfalls                                                              |
| GO-BR  | Geschäftsordnung des Bundesrates BGBI 1988/361 idgF                         |
| GO-EP  | Europäisches Parlament – Geschäftsordnung Abl 2005 L 44/1                   |
| GOG-NR | Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates BGBI 1975/410 idgF |
| GP     | Gesetzgebungsperiode                                                        |

|         |                                                |
|---------|------------------------------------------------|
| Hg      | Herausgeber                                    |
| hM      | herrschende Meinung                            |
| idgF    | in der geltenden Fassung                       |
| IKL     | Integrationskonferenz der Länder               |
| iVm     | in Verbindung mit                              |
| JB      | Juristische Blätter                            |
| JÖR     | Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart |
| JRP     | Journal für Rechtspolitik                      |
| leg cit | legis citatae                                  |
| LGBl    | Landesgesetzblatt                              |
| lit     | litera                                         |
| LVG     | Landesverfassungsgesetz                        |
| mE      | meines Erachtens                               |
| mwN     | mit weiteren Nachweisen                        |
| Nr      | Nummer                                         |
| ÖJP     | Österreichisches Jahrbuch für Politik          |
| ÖJZ     | Österreichische Juristen-Zeitung               |
| Pkt     | Punkt                                          |
| REGLEG  | Regionen mit Gesetzgebungshoheit               |
| RV      | Regierungsvorlage                              |
| Rz      | Randziffer                                     |
| uä      | und ähnliche                                   |
| UfR     | Ugeskrift for Retsvæsen                        |
| USA     | United States of America                       |
| VfGH    | Verfassungsgerichtshof                         |
| vgl     | vergleiche                                     |
| zB      | zum Beispiel                                   |
| ZÖR     | Zeitschrift für öffentliches Recht             |
| ZParl   | Zeitschrift für Parlamentsfragen               |



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

|                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung.....                                                                | 1  |
| 2. Parlamentarische Ausschüsse allgemein .....                                    | 2  |
| a) Historische Entwicklung .....                                                  | 2  |
| b) Definition, Funktion und Typisierung .....                                     | 3  |
| c) Parlamentarische Mitwirkung in auswärtigen Angelegenheiten .....               | 7  |
| 3. Das System der Europaausschüsse.....                                           | 9  |
| a) Allgemeines.....                                                               | 9  |
| b) Das Modell Dänemark.....                                                       | 10 |
| c) Das System in Deutschland .....                                                | 14 |
| 4. Mitwirkungsbefugnisse des österreichischen National- und Bundesrates ..        | 18 |
| a) Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben .....                                     | 18 |
| b) Informationspflicht der Bundesregierung.....                                   | 21 |
| c) Verbindliche Stellungnahmen von National- und Bundesrat .....                  | 24 |
| d) Grenzen der Verbindlichkeit.....                                               | 27 |
| 5. Ausschussverfahren im Nationalrat .....                                        | 29 |
| a) Zuständigkeiten.....                                                           | 29 |
| b) Verhandlungsgegenstand .....                                                   | 31 |
| c) Besonderheiten im Verfahren.....                                               | 31 |
| 6. Ausschussverfahren im Bundesrat .....                                          | 33 |
| a) Die Regelung in der GO-BR.....                                                 | 33 |
| b) Besonderheiten im Verfahren.....                                               | 34 |
| 7. Mitwirkungsrechte der österreichischen Länder .....                            | 35 |
| a) Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben .....                                     | 35 |
| b) Die Art 15a-Vereinbarung über die Mitwirkung der Länder und<br>Gemeinden.....  | 39 |
| c) Die Art 15a-Vereinbarung über die gemeinsame Willensbildung<br>der Länder..... | 42 |

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 8. Parlamentarische Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder.....                                     | 44 |
| a) Informations- und Stellungnahmerechte der Landtage .....                                      | 44 |
| b) Europaausschüsse in den Landtagen .....                                                       | 45 |
| c) Mitwirkungsmöglichkeiten der Landtagspräsidenten .....                                        | 48 |
| 9. Zusammenarbeit nationaler Parlamente auf europäischer Ebene.....                              | 49 |
| a) Interparlamentarische Zusammenarbeit.....                                                     | 49 |
| b) Die Konferenz der Europaausschüsse .....                                                      | 51 |
| c) Konferenzen der Parlamentspräsidenten .....                                                   | 52 |
| d) Europäisches Parlament .....                                                                  | 52 |
| e) Ausblick .....                                                                                | 54 |
| 10. Zusammenfassung .....                                                                        | 56 |
| Literaturverzeichnis.....                                                                        | 61 |
| ANHANG:                                                                                          |    |
| Überblick über die landesverfassungsrechtlichen Mitwirkungs-<br>möglichkeiten der Landtage ..... | 67 |

## 1. Einleitung

Mit Fortentwicklung der europäischen Integration hin zu einer politischen Union, die neben dem konsequenten Ausbau ihrer eigenen Kompetenzen auch institutionelle Veränderungen in der Entscheidungsfindung brachte, stellte sich bald die Frage nach der demokratischen Legitimation einer Organisation dessen Legislativorgan aus Exekutiven ihrer Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist. Neben dem Ausbau der Mitspracherechte und der direkt-demokratischen Legitimation des Europäischen Parlaments sicherten sich auch die nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten der EU allmählich besondere Beteiligungsrechte, die Thema der vorliegenden Arbeit sind.

Konkret betrachtet wird dabei zum einen die Beteiligung nationaler Parlamente an der EU-Rechtssetzung, wobei neben der allgemeinen historischen Darstellung des Ausschusswesens über die Entwicklung spezifischer Europaausschüsse in Dänemark und Deutschland die Mitwirkungsbefugnisse des österreichischen National- und Bundesrates im Detail betrachtet werden. Es zeigt sich hier eine im Vergleich zu den Vorschriften in Dänemark und Deutschland weitgehend ähnliche Regelung, wobei sich die österreichische Variante durch eine besonders parlamentsfreundliche Regelung von ihren Vorbildern abhebt, aufgrund ihrer komplizierten Ausgestaltung und teilweise unbestimmten Formulierung aber auch zahlreiche verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Allen Mitgliedstaaten gemeinsam ist die Ausgestaltung eines besonderen parlamentarischen Ausschussverfahrens, das sich vor allem in der Einrichtung eigens dafür geschaffener „Europaausschüsse“ zeigt, die man in unterschiedlicher Gestaltung auch in Österreich, sowohl im National- und Bundesrat, als auch in zahlreichen Landtagen findet. Zum anderen werden in diesem Zusammenhang auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Länder aufgezeigt.

Die Literatur zum vorliegenden Thema ist umfassend, wobei sich der Fokus der österreichischen Rechtswissenschaft zum einen zeitlich konzentriert auf die Jahre vor und nach dem Beitritt Österreichs zur EU, die meisten Publikationen also aus dieser Zeit stammen und zum anderen hauptsächlich die Vorgaben des B-VG zum Gegenstand haben, während das Ausschusssystem selbst bis-

lang eher selten thematisiert wurde. Einige Zeit wurde es ruhig um das Thema, bis die Mitwirkung nationaler Parlamente vor allem wegen der Entwicklungen auf europäischer Ebene wieder aktuell wurde, als sich allmählich interparlamentarische Zusammenschlüsse verstärkt herausbildeten und auch die Diskussion im sog „Zukunftskonvent“ zur Vorbereitung einer „Europäischen Verfassung“ und letztlich auch im Reformvertrag von Lissabon neue Optionen der Mitwirkung nationaler Parlamente ans Licht brachte.

## **2. Parlamentarische Ausschüsse allgemein**

### **a) *Historische Entwicklung***

Parlamente mit gesetzgebenden Kompetenzen gibt es mit den verschiedensten Bezeichnungen und Funktionen, dennoch weisen alle grundsätzlich jene Gattungsmerkmale auf, welche sich für diese Körperschaft in der anglosächsischen Staatengeschichte herausgebildet haben. Das englische „Parliament“ wird als die „Mutter aller Parlamente“<sup>1</sup> bezeichnet und auch die Bezeichnung selbst geht auf jene englische ständische Versammlung des Jahres 1275 zurück, die sich damals selbst als „Parliamentum“ bezeichnet hatte.<sup>2</sup> Dasselbe gilt auch für die Entwicklung der parlamentarischen Ausschüsse, von denen schon 1340 berichtet wird, als ein „Joint Committee“ von Lords und Commons zwecks Redigierung von Gesetzesvorlagen eingerichtet wurde. Überhaupt begegnet uns der Ausschuss als regelmäßiges Organ des englischen Unterhauses schon mit Beginn der regelmäßigen Aufzeichnungen parlamentarischer Tätigkeiten ab der Mitte des 16. Jahrhunderts.<sup>3</sup>

Es folgte die Einrichtung sog „Grand Committees“, in denen das Plenum selbst als Ausschuss tagt, später bekannt geworden als „Committee of the Whole

---

1 *Dechamps*, Macht und Arbeit der Ausschüsse (1954) 4.

2 *Ermacora*, Allgemeine Staatslehre (1970) 572.

3 *Redlich*, Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus (1905) 469.

House“.<sup>4</sup> Seit Ende des 19. Jahrhunderts schließlich hat sich im englischen Parlament jene Ausschussstruktur entwickelt, die als Muster für alle Parlamente gilt: In Folge der hohen Arbeitsbelastung des Parlaments richtete man 1888 endgültig ständige Ausschüsse („Standing Committees“) ein, deren Aufgabe die Vorberatung und Redigierung – ggf mit fachmännischer Unterstützung – im Gesetzgebungsverfahren ist. Ein eigens eingerichtetes Kurationsorgan, das „Committee of Selection“ entscheidet über die Mitgliedschaften.<sup>5</sup> Die dritte Gruppe von Ausschüssen sind dann die sog „Select Committees“, also Spezialausschüsse, die sich – meist ad hoc – mit besonderen Themen, in erster Linie Kontrollaufgaben, befassen, wozu unter anderem heute auch die Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union gezählt wird.<sup>6</sup> Zu guter letzt gibt es noch die bereits eingangs erwähnten „Joint Committees“, bestehend aus Lords und Commons durch Delegation beider Häuser.<sup>7</sup>

#### **b) Definition, Funktion und Typisierung**

Bei Durchsicht der einschlägigen Literatur finden sich zwar nahezu unerschöpflich viele Kategorisierungen und Vergleiche aller Art, aber was ein „Ausschuss“ nun – abstrakt, ohne Bezug auf Fallbeispiele – konkret sein soll, wird meist unterschlagen. Nur vereinzelt finden sich Bezeichnungen wie „Hilfsorganisation des Parlaments“ (*Ermacora*), „notwendige Hilfskräfte durch Bildung von temporären collegialen Organen aus seiner Mitte“ (*Redlich*) oder schlicht „miniature

---

4 Eine Eigentümlichkeit des britischen Unterhauses, die sich bis heute, wenn auch nur in wenigen Sachbereichen erhalten hat. Faktisch ändert sich dabei an der Zusammensetzung des Hauses nichts, rechtlich wird es in einen Ausschuss verwandelt, was sich in erster Linie wegen der weniger formalen Vorgaben der Geschäftsordnung hinsichtlich Wortmeldungen und Redezeiten etabliert hat, vgl *Friedrich*, Der Verfassungsstaat der Neuzeit (1953) 382; *Jennings*, Parliament (1948) 265; *Redlich*, Recht 444, 463 ff.

5 *Laundy*, Parliaments in the Modern World (1989) 98; *Finer*, Der moderne Staat, Bd 2 (1958) 401; *Friedrich*, Verfassungsstaat 382 f; *Jennings*, Parliament 267; *Redlich*, Recht 448 f.

6 *Laundy*, Parliaments 98; *Friedrich*, Verfassungsstaat 385; *Jennings*, Parliament 264 f; *Redlich*, Recht 450 ff.

7 *Mattson/Strøm*, Parliamentary Committees, in: Döring (Hg), Parliaments and Majority Rule in Western Europe (1995) 249 (259); *Redlich*, Recht 462 f; Es handelt sich dabei um eine Form von Ausschüssen, die in bikameralen Systemen üblich ist, wie etwa in den Vereinigten Staaten (*Filzmaier/Plasser*, Die amerikanische Demokratie [1997] 64). In Österreich findet sich zB ein ständiger gemeinsamer Ausschuss von National- und Bundesrat in § 9 F-VG.

Parliaments“ (*Jennings*).<sup>8</sup> Eine mE sinnvolle Beschreibung findet sich bei *Mattson/Strøm*<sup>9</sup>: „A legislative committee is a subgroup of legislators, normally entrusted with specific organisational tasks“ – eine Definition, mit der auch zeitgenössische Erscheinungsformen des Ausschusswesens mit teils sehr weit gehenden Befugnissen – wie etwa die noch zu untersuchenden Europaausschüsse – erfasst werden können.

Die Funktion eines parlamentarischen Ausschusses hängt unmittelbar mit den Tätigkeiten des Parlaments selbst zusammen. Die Allgemeine Staatslehre spricht dabei von der „doppelten Funktion“ gewählter Versammlungen, nämlich der Beratung und der Öffentlichkeit<sup>10</sup> – zwei Funktionen, die sich eigentlich widersprechen, zumal die Beratung in der Regel die Öffentlichkeit meidet. *Koja* legt wiederum überzeugend dar, dass gerade die Teilung der Parlamente in Plenum und Ausschuss diesen Widerspruch lösen würde: die Diskussion finde überall statt, lediglich mit unterschiedlichen Zielsetzungen – so dient der Ausschuss der Innenwirkung, der Willensbildung des Vertretungskörpers und das Plenum der Außenwirkung, der Meinungsbildung der Bürger.<sup>11</sup> Dies ist zugleich Ansatzpunkt der primären Kritik am Ausschusssystem: die Demokratie verlange die Öffentlichkeit der Entscheidungen.<sup>12</sup>

Hier ist zweifach zu differenzieren: Zum einen sind – wie etwa *Kriele* darlegt – verschiedene Arten der Öffentlichkeit zu unterscheiden, wobei im vorliegenden Fall nicht unbedingt die Teilhabe an der Entscheidung selbst, sondern vielmehr die Transparenz und damit der Zwang zur Rechtfertigung von Beschlüssen entscheidend ist.<sup>13</sup> Zum anderen wird die Vertraulichkeit der Ausschussberatungen mit dem – mE zutreffenden – Argument der Sachlichkeit gerechtfertigt. *Friedrich* bringt es auf den Punkt: „Kein Mensch ist in seinem Privatleben und in

---

8 *Ermacora*, Staatslehre 697; *Redlich*, Recht 443 f; *Jennings*, Parliament 270.

9 *Mattson/Strøm*, Committees 249.

10 *Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993) 220; *Ermacora*, Staatslehre 690; *Friedrich*, Verfassungsstaat 406.

11 *Koja*, Staatslehre 220; zu demselben Ergebnis kommt - wenngleich unter Umwegen - auch die politikwissenschaftliche Literatur, vgl etwa *Mattson/Strøm*, Committees 250 ff.

12 *Ermacora*, Staatslehre 690; *Friedrich*, Verfassungsstaat 405 erwähnt in diesem Zusammenhang *Bentham*, der vom „Gesetz der Öffentlichkeit“ sprach.

13 *Kriele*, Einführung in die Staatslehre<sup>6</sup> (2003) 235.



der Öffentlichkeit der gleiche. Je größer die Zahl der Beobachter und Zuhörer, desto geringer die Offenheit, die Aufrichtigkeit, das Vertrauen".<sup>14</sup> Verfolgt man die Diskussion ideengeschichtlich, so gelangt man unweigerlich zur theoretischen Konstruktion demokratischer Staatlichkeit, wonach bei Delegation der Gewalt an einen Repräsentanten die Forderung nach Transparenz folge, um diesen auch entsprechend kontrollieren zu können.<sup>15</sup> Nicht zuletzt deshalb hat sich vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg jene parlamentarische Praxis herausgebildet, welche die Öffentlichkeit zum Grundsatz und die Vertraulichkeit zur Ausnahme macht und zB die wichtigsten Ausschüsse öffentlich tagen lässt.<sup>16</sup>

Eine Einteilung parlamentarischer Ausschüsse kann einerseits formalen, andererseits inhaltlichen Kriterien folgen: Formal unterscheidet man die Ausschüsse nach verschiedenen Determinanten, die sich weitgehend mit der historischen Entwicklung des Ausschusswesens, vor allem in Großbritannien decken: Die Zusammensetzung etwa kann durch ein oder – wie vor allem im Bikameralismus zwecks Vermittlung – zwei Häuser („gemeinsame Ausschüsse“) geschehen.<sup>17</sup> Die Dauer kann variieren – von ad hoc eingerichteten bis hin zu ständigen<sup>18</sup> Ausschüssen, ferner deren Anzahl, die wiederum eng mit der Aufgabenverteilung zusammenhängt. Man erachtet es zB als sinnvoll, wenn sich die Struktur mit der der Ministerien deckt, was in einer Vielzahl der Staaten auch der Fall ist – in den Niederlanden und in Dänemark zB gibt es sogar mehr

---

14 Friedrich, Verfassungsstaat 386; vgl auch Kriele, Einführung 235.

15 Ermacora, Staatslehre 690 mit Verweis auf Rousseau.

16 Kriele, Einführung 236; Ermacora, Staatslehre 690; Friedrich, Verfassungsstaat 406 f; sehr bemüht in diesem Zusammenhang zB die Vereinigten Staaten, in denen etwa 90 Prozent der Ausschusssitzungen öffentlich sind und der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht nur einen entsprechenden Beschluss, sondern auch besonderer Begründung bedarf (Filzmaier/Plasser, Demokratie 62); In Österreich sind die Verhandlungen des Hauptausschusses in der Regel öffentlich, während sein ständiger Unterausschuss stets vertraulich tagt (vgl §§ 31c Abs 5, 31e Abs 2 und 32a Abs 2 GOG-NR).

17 Mattson/Strøm, Committees 268; Kojá, Staatslehre 221 f; Dazu kann man auch interparlamentarische Erscheinungsformen wie zB die „Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse“ von EP und nationalen Parlamentsabgeordneten zählen, die vor allem im Zusammenhang mit Beitrittskandidaten eine wichtige Rolle spielen vgl Neisser/Verschraegen, Die Europäische Union (2001) 168; im Falle Österreichs vgl Neisser, Parlamentsreform und EU-Beitritt, in: Gerlich/derselbe (Hg), Europa als Herausforderung (1994) 43 (53).

18 Freilich ist kein Ausschuss „ständig“ im Sinne von „ewig“. Ständige Ausschüsse sind vielmehr auf die Legislaturperiode der übergeordneten Versammlung angelegt.

Ausschüsse als Ministerien.<sup>19</sup> Die Größe der einzelnen Ausschüsse ist unterschiedlich – vom bereits erwähnten „Committee of the Whole House“ Großbritanniens bis hin zu kleinen Ausschüssen, wie man sie etwa in Island (in der Regel sieben Mitglieder) oder den „task forces“ des kanadischen Unterhauses findet. Die Literatur stimmt dahingehend überein, dass die Größe maßgeblich die Arbeitsfähigkeit des Organs beeinflusst: „Je kleiner der Ausschuss, desto konzentrierter die Arbeit!“.<sup>20</sup> Einen Sonderfall bilden hier die sog „Unterausschüsse“ („Subcommittees“), die eine interne Delegation von Aufgaben eines Ausschusses an ein untergeordnetes Organ ermöglichen. Diese Form von Ausschüssen dient in erster Linie der Spezialisierung, der Arbeitsteilung und der Effektivierung parlamentarischer Arbeit, indem verschiedene Themen gleichzeitig abgehandelt werden. Unterausschüsse sind meist informell, manchmal aber auch explizit, zum Teil auch in der Verfassung vorgesehen.<sup>21</sup>

Hinsichtlich der Gegenstände, die Ausschüssen zugewiesen werden, erscheint die inhaltliche Typisierung *Kojas* sinnvoll, der zwischen Gesetzgebungsfunktion, Vollziehungs- und Kontrollfunktion sowie Funktionen in Bezug auf die persönliche Rechtsstellung von Abgeordneten unterscheidet.<sup>22</sup> Es handelt sich hierbei um eine Kategorisierung, die nicht zuletzt deshalb als zweckmäßig erscheint, da man sie auf so gut wie alle Parlamente anwenden kann – so bedient sich mittlerweile zB auch das Europäische Parlament dieser Strukturen:<sup>23</sup>

- Mit der Gesetzgebungsfunktion betraut sind neben den klassischen Ausschüssen mit vorberatender Funktion auch solche mit eigener Gesetzgebungskompetenz, wie man sie etwa in Italien und Spanien findet, ferner Vermittlungsausschüsse im Falle von Differenzen zwischen zwei Häusern sowie Ausschüsse im Zusammenhang mit Notstandsregelungen, wie zB in Deutschland.

---

19 *Mattson/Strøm*, Committees 260.

20 *Ermacora*, Staatslehre 697; Zum gleichen Ergebnis kommen *Mattson/Strøm*, Committees 268 und wohl auch *Jennings*, Parliament 265, wenn er die „committees of the whole house“ mit bis zu 600 Mitgliedern als „apparent absurdity“ bezeichnet. Vgl dazu auch *Laundy*, Parliaments 96.

21 So etwa in Österreich (Art 18 Abs 3 iVm 55 Abs 3 B-VG); *Mattson/Strøm*, Committees 271 f.

22 *Koja*, Staatslehre 221 ff.



- Aufgaben der Vollziehung übernehmen naturgemäß zunächst solche Ausschüsse, die (wie im Notstandsfall) ohnehin alle Kompetenzen des Parlaments übernehmen, ferner eigene Ausschüsse, mit denen an der Vollziehung der Regierung mitgewirkt wird.<sup>24</sup> Der Kontrolle dienen in erster Linie Untersuchungsausschüsse, deren Einsetzung zu den klassischen parlamentarischen Kontrollrechten gezählt wird. *Koja* weist zudem darauf hin, dass der Untersuchungsgegenstand variieren und entsprechend eng oder weit gefasst sein kann. Außerdem zählt er hier Ausschüsse im Zusammenhang mit auswärtigen Angelegenheiten und Landesverteidigung dazu.<sup>25</sup>
- Die dritte Gruppe betrifft schließlich Ausschüsse im Zusammenhang mit der persönlichen Rechtsstellung der Abgeordneten, vor allem bezüglich der Immunität und Unvereinbarkeitsregelungen, in dessen Verfahren Ausschüsse oft eine wichtige Rolle spielen.<sup>26</sup>

### **c) *Parlamentarische Mitwirkung in auswärtigen Angelegenheiten***

Betrachtet man die außenpolitischen Kompetenzen der Parlamente, so beschränken diese sich meist auf Ratifikationsaufgaben.<sup>27</sup> In anderen Bereichen der auswärtigen Gewalt finden sich vereinzelt Vorschriften über die parlamentarische Mitwirkung zB im Falle einer Kriegserklärung<sup>28</sup> oder eines Friedensschlusses (der in der Regel über die Ratifikation eines Staatsvertrages dem Parlament zukommt). Der gewöhnliche völkerrechtliche Verkehr – von der Aufnahme diplomatischer Beziehungen bis hin zu Empfang und Verabschiedung

---

23 Vgl *Oppermann*, Europarecht 85 f; *Neisser/Verschraegen*, Union 167 f.

24 Das gehört etwa zu den Aufgaben des Hauptausschusses des österreichischen Nationalrats, vgl Art 55 Abs 4 B-VG iVm § 29 Abs 2 GOG-NR; Zur parlamentarischen Regierung im Notstand vgl *Koja*, Staatslehre 222, 406 f.

25 *Koja*, Staatslehre 223 f.

26 Im österreichischen Nationalrat zB hat der Ausschuss hier lediglich subsidiäre Zuständigkeit (Art 57 Abs 5 B-VG).

27 Vgl zum österreichischen System *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>7</sup> (2007) 209 f; etwas polemisch *Esterbauer*, Außenpolitik in Demokratie und Rechtsstaat, JBl 1972, 33 (33), der Parlamente in diesem Zusammenhang als „Registrierkammern“ und „Jasager“ der Regierung bezeichnet.

28 Heute gerne als „Verteidigungsfall“ bezeichnet, vgl *Treviranus*, Außenpolitik im demokratischen Rechtsstaat (1966) 67 f, der zudem einräumt, dass Parlamente hier alles andere als die „Geschäftsherrn“ sind. Eine entsprechende Mitwirkung gibt es auch für die österreichische Bundesversammlung in Art 38 B-VG, der noch von „Kriegserklärung“ spricht.

ausländischer Vertreter – obliegt ausschließlich der Spitzenexekutive. Eine parlamentarische Kontrolle ist zudem in der Außenpolitik nur schwer denkbar und Ansätze, wie zB eine Aktenvorlagepflicht würden unweigerlich zu einer - wie *Bismarck* es treffend bezeichnete – „doppelten Buchführung“<sup>29</sup> nötigen. Es verbleiben somit lediglich die klassischen parlamentarischen Optionen der Administrativkontrolle, der ohnedies gegebenen politischen Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Hauses, ferner das Recht zur Genehmigung von Staatsverträgen sowie vor allem das Budgetrecht, bei dem das Parlament mit der „power to purse“ die Außenpolitik nicht unwesentlich beeinflussen kann.<sup>30</sup>

Angesichts dieser Problematik erinnerte man sich – insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Ziel der Abschaffung der Geheimdiplomatie – der fruchtbaren Funktion des Ausschusssystems, welches man nun auch zwecks vertraulicher Erörterung außenpolitischer Aktivitäten einsetzte und damit letztlich auch den Grundstein für die seit den 1970er Jahren entstandenen Europaausschüsse legte. Außenpolitische Ausschüsse gehören seither zur Grundausstattung von Parlamenten und ihre Bedeutung liegt nicht selten gleich hinter der des ebenso obligatorischen Haushaltsausschusses.<sup>31</sup> Doch ist auch dieses System Kritik ausgesetzt – so besteht etwa die latente Furcht vor der Entstehung oligarchischer Herrschaftsformen, der Umgehung des parlamentarischen Verfahrens in Form inoffizieller Absprachen etwa mit den Parteiführern sowie das bereits oben erwähnte Problem mangelnder Öffentlichkeit. Selbst die Befassung parlamentarischer Ausschüsse ist keine Gewähr für die der Demokratie immanente Publizität, diese kann vielmehr nur durch das Plenum gesichert werden.<sup>32</sup> Ein vor allem in Krisensituationen (exemplarisch etwa während des Zweiten Weltkriegs) zu beobachtender Mangel betrifft zudem die oft schwierige und damit langsame parlamentarische Entscheidungsfindung –

---

29 Zitat bei *Treviranus*, Außenpolitik 73.

30 *Treviranus*, Außenpolitik 77 f.

31 *Treviranus*, Außenpolitik 82 ff; *Friedrich*, Verfassungsstaat 402 ff.

32 *Esterbauer*, JBI 1972, 34 f; *Treviranus*, Außenpolitik 76; *Friedrich*, Verfassungsstaat 405 ff.

ein Problem, das man verschiedentlich vor allem über die Möglichkeit nachträglicher Information zu lösen versucht hat.<sup>33</sup>

### 3. Das System der Europaausschüsse

#### a) Allgemeines

In den ersten Jahrzehnten der europäischen Integration gab es praktisch keinerlei Einbindung der nationalen Parlamente, vielmehr setzte man die Hoffnung hauptsächlich auf das Europäische Parlament, dessen Kompetenzen sich im weiteren Verlauf sukzessive erweiterten.<sup>34</sup> Die Gründungsmitglieder Deutschland und Frankreich etwa sahen lediglich rudimentäre Regelungen über die Einbindung ihrer nationalen Parlamente vor und generell kann man deren Beteiligung bis in die 1970er Jahre auf die zwei Bereiche der Information und Kontrolle reduzieren: In Deutschland und Großbritannien gab es regelmäßige, in Italien und Belgien jährliche Berichte der Regierungen an die Parlamente. Die Kontrolle wurde teils über das gewöhnliche parlamentarische Verfahren, teils auch in eigens dafür eingerichteten Europaausschüssen (zB im deutschen Bundestag zwischen 1963 und 1969 oder in Belgien seit 1967) wahrgenommen.<sup>35</sup> Das dänische System ist das genaue Gegenteil dieser Entwicklung, zumal es über die bloße Information des Parlaments hinausgeht und eine Bindung des Regierungsvertreters an ein zuvor parlamentarisch abgesegnetes Mandat vorsieht. Mittlerweile sehen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezielle Organe zur Beschäftigung mit europäischen Angelegenheiten vor, wobei

---

33 *Treviranus*, Außenpolitik 83; *Friedrich*, Verfassungsstaat 404; um derartige Situationen bei Europaausschüssen zu vermeiden, erfand man zB in Österreich das sog „Feuerwehrkomitee“ gem § 31e Abs 3 GOG-NR (vgl dazu unten Pkt 5.a), in der Praxis Dänemarks ist der Ausschussvorsitzende während der Zeit der Ratstagung in Brüssel ständig erreichbar, vgl *Schäffer*, Österreichs Beteiligung an der Willensbildung in der Europäischen Union, insbesondere an der europäischen Rechtssetzung, ZÖR 1996, 3 (58).

34 *Fitzmaurice*, The Danish system of parliamentary control over European Community policy, in: Herman/van Schendelen (Hg), The European Parliament and the National Parliaments (1979) 201 (202); freilich wirkten die nationalen Parlamente vor der Einführung der Direktwahl an der Besetzung des EP mit, vgl *Neisser/Verschraegen*, Union 164.

35 *Fitzmaurice*, System 203 f.

die teilweise sehr zögerliche Einrichtung solcher Strukturen und ihre Kompetenzen mitunter stark variieren.<sup>36</sup>

#### **b) Das Modell Dänemark**

Betrachtet man den dänischen Parlamentarismus in seiner historischen Perspektive, so erscheint die Errichtung des Konsultativverfahrens in europäischen Angelegenheiten nicht verwunderlich. Seit 1849 ist Dänemark eine konstitutionelle Monarchie und seit 1953 ist das „Folketing“ mit 179 Abgeordneten die einzige parlamentarische Kammer. Eine der Besonderheiten dänischer Verfassungspraxis liegt vor allem in der Tatsache, dass Minderheitsregierungen die Regel sind. Konflikte zwischen dänischem Parlament und dem Regierungsvertreter in Brüssel sind somit vorprogrammiert.<sup>37</sup>

Was die Arbeit der parlamentarischen Ausschüsse angeht, so ist im Folketing ein außenpolitischer Ausschuss („Udenrigsudvalget“) schon gem § 19 Abs 3 der dänischen Verfassung<sup>38</sup> vorgesehen und von der Regierung in außenpolitischen Angelegenheiten zu konsultieren, ggf auch unter Vorlage vertraulicher Dokumente.<sup>39</sup> Im Zusammenhang mit dem Beitritt Dänemarks zur EG war allerdings ein spezieller Marktausschuss („Marketsudvalget“) mit der Diskussion europäischer Angelegenheiten in den Jahren vor dem Beitritt (zwischen dem ersten Antrag 1961 und dem Beitritt 1972) betraut.<sup>40</sup> Der Marktausschuss war dann schließlich auch jenes Organ, das im Zusammenhang mit der Informa-

---

36 Überblick bei Moser, Die Beteiligung nationaler Parlamente an der Willensbildung in der EU – am Beispiel der Mitwirkungsrechte des österreichischen National- und Bundesrates, in: Busek/Hummer (Hg), Etappen auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung (2004) 457 (460 f); Grabenwarter, Unionsverfassungsrecht 312 ff; Schäffer, ZÖR 1996, 54 ff; Pöhle, Parlamente in der EG – Formen der praktischen Beteiligung, Integration 1992, 72 (73).

37 Albæk-Jensen, Parlamentarismens statsretlige betydning<sup>2</sup> (1997) 121; derselbe, Prior Parliamentary Consent to Danish EU Policies, in: Smith (Hg), National Parliaments as Cornerstones of European Integration (1996) 39 (39 f); Riis, National Parliamentary Control of EU Decision-making in Denmark, in: Tans/Zoehout/Peters (Hg), National Parliaments and European Democracy (2007) 183 (185 ff); Fitzmaurice, System 205.

38 Danmarks Riges Grundlov (Grundloven), Lov nr 169 af 05/06/1953.

39 Arter, The Folketing and Denmark's „European Policy“: The Case of an „Authoring Assembly“? in: Norton (Hg), National Parliaments and the European Union (1996) 110 (111); Fitzmaurice, System 207.

40 Zur Geschichte des Ausschusses vgl Jensen, Europaudvalget – Et udvalg i folketinget (2003) 33 ff.

tionsverpflichtung der Regierung in europäischen Angelegenheiten gemäß § 6 Abs 2 des Beitrittsgesetzes<sup>41</sup> betraut wurde. Seit 1994 heißt der Marktausschuss nun Europaausschuss („Europaudvalget“) und konnte im Verlauf seiner Entwicklung stets an Kompetenz zulegen. Heute ist er einer von 24 Ausschüssen im Folketing und umfasst – wie alle ständigen Ausschüsse des Folketing – 17 Mitglieder (proportional zum Plenum besetzt) und 12 Stellvertreter, darüber hinaus wurde der Mitarbeiterstand in regelmäßigen Abständen aufgestockt.<sup>42</sup>

Zentrale Rechtsquelle der parlamentarischen Mitwirkung des Folketing ist – wie erwähnt – § 6 Abs 2 des Beitrittsgesetzes. Darin ist eine Informationspflicht der Regierung an den Marktausschuss festgelegt. Notwendig war dies nicht zuletzt deshalb, da es – zumindest in der dänischen Verfassung – für jene Bereiche, die der Ministerrat der EG dem nationalen Gesetzgeber abgenommen hat, keinerlei Garantien dafür gab, dass der Regierungsvertreter in Übereinstimmung mit dem Folketing handelt – oben erwähnter § 19 Abs 3 der Verfassung betrifft eben nicht die Arbeit des dänischen Vertreters im Rat.<sup>43</sup> Die Informationspflicht besteht gegenüber „einem Ausschuss“ im Folketing, wobei § 7 Abs 1 Z 7 der Geschäftsordnung<sup>44</sup> hier den Markt- bzw Europaausschuss nennt. Die Regierung muss demnach über Kommissionsvorschläge informieren, die entweder zu unmittelbar anwendbaren Rechtsakten führen oder einer parlamentarischen Ratifikation bedürfen.<sup>45</sup>

Bereits ein Jahr nach dem Beitritt kam es zu einer veritablen innenpolitischen Krise, als der dänische Landwirtschaftsminister in Brüssel einer für Dänemark ungünstigen Preisregelung für Speck zustimmte. In der Folge kam es zu Misstrauensanträgen gegen die Regierung und letzten Endes zu einem Kompromiss, der die heutige Praxis parlamentarischer Europaausschüsse festlegte: In

---

41 Lov om Danmarks tiltrædelse af De Europæiske Fællesskaber (Tiltrædelseloven), Lov nr 447 af 11/10/1972.

42 *Arter*, Folketing 113; *Jensen*, Europaudvalget 37 f; Zum Ausschusssystem im Folketing allgemein vgl *Nannestad*, Das politische System Dänemarks, in: *Ismayr* (Hg), Die politischen Systeme Westeuropas<sup>3</sup> (2003) 53 (62 f); vgl dazu auch [www.ft.dk](http://www.ft.dk).

43 *Albæk-Jensen*, Betydning 120.

44 Forretningsordenen for Folketinget, Bek nr 10071 af 31/05/2006.

45 *Zahle*, Dansk Forfatningsret<sup>3</sup>, Bd 2 (2001) 293; *Albæk-Jensen*, Betydning 123.

Ausschussberichten vom März 1973 und Juni 1974 wurde eine Konsultationspflicht der Regierung mit dem Marktausschuss in Fragen von wesentlicher Bedeutung festgelegt: Die Regierung (vertreten durch den jeweiligen Fachminister) legt den Entwurf eines Verhandlungsplanes für ein Ministerratstreffen dem Ausschuss vor und der gilt, sofern nach der mündlichen Erörterung nicht eine Mehrheit im Ausschuss dagegen ist – wiederum ein Ausfluss des oben beschriebenen „negativen Parlamentarismus“. Festgestellt wird dies im Übrigen nicht durch Abstimmung, sondern in einer Art Konsensverfahren durch den Ausschussvorsitzenden.<sup>46</sup> Etwa eine Woche nach der Ministerratssitzung übermittelt das zuständige Regierungsmitglied ein Protokoll über den Inhalt der Sitzung an den Europaausschuss. Diese werden seit 1993 veröffentlicht. Das gleiche Verfahren gilt übrigens auch für Sitzungen des Europäischen Rates, wobei sich in diesem Fall der Premierminister dem Ausschuss zu stellen hat.<sup>47</sup>

Seit Beginn der 1990er Jahre gab es neben der Umbenennung unter anderem Neuerungen im Bereich der Informationspflicht der Regierung – das Außenministerium übermittelt alle Unterlagen betreffend künftiger EU-Regelungen, sobald diese auf Dänisch vorliegen, inklusive Erörterungen über den möglichen Einfluss auf geltendes dänisches Recht, womit schon eine sehr frühe Einflussnahme auf das Entscheidungsverfahren möglich wird.<sup>48</sup> Ferner gab es eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit anderen Fachausschüssen, was sich etwa im Bereich der GASP als sinnvoll erwies, zumal diese Materien parlamentsrechtlich neben dem Europaausschuss auch den außenpolitischen Ausschuss, wie auch den Verteidigungsausschuss betreffen.<sup>49</sup> Bei der Ratifikation des Vertrages von Nizza gab es zudem den Vorschlag, oben genannten § 6 Abs 2 des Beitrittsgesetzes an die fast 30 Jahre dauernde Praxis anzupassen und die Konsultationspflicht ins Gesetz aufzunehmen. Dies geschah zwar nicht, doch

---

46 *Fitzmaurice*, System 212 nennt es „negative clearing procedure“; vgl *Zahle*, Forfatningsret 294; *derselbe*, Integration 68; *Albæk-Jensen*, Betydning 123; *derselbe*, Consent 42; *Riis*, Control 189; *Arter*, Folketing 111.

47 *Arter*, Folketing 116 f; *Zahle*, Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht in Dänemark, in: *Battis/Tsatsos/Stefanou* (Hg), Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht (1995) 47 (68).

48 *Zahle*, Forfatningsret 293; *Arter*, Folketing 113 f; *Albæk-Jensen*, Consent 44.

49 *Krunke*, Folketingets kontrol med den europæiske udenrigs- og sikkerhedspolitik, UfR 2001, 401 (401).



wurde in einer Novelle des Beitrittsgesetzes<sup>50</sup> immerhin die Bestimmung über die Zuweisung an „einen Ausschuss“ durch explizite Nennung des Europaausschusses angepasst.<sup>51</sup> Was die Öffentlichkeit angeht, so sind die Ausschussberatungen in der Regel vertraulich, allerdings gibt es im Anschluss daran regelmäßig Pressekonferenzen der Beteiligten und eine eigens eingerichtete Informationsgeschäftsstelle des Parlaments.<sup>52</sup>

Das oben skizzierte Verfahren der parlamentarischen Mitwirkung des Folketing ist in dieser Form rechtlich nicht eindeutig geregelt – weder in der Verfassung, noch im Beitrittsgesetz. Die dort vorhandenen rudimentären Regelungen waren vielmehr der Ausgangspunkt einer bis heute andauernden Übung, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifikation in der Literatur nicht unumstritten ist. Was das Verfahren selbst angeht, so vermutet man hier eine Art Gewohnheitsrecht, das sich durch die lange Praxis entwickelt hat.<sup>53</sup> Darüber hinaus gebe es auch Hinweise für die dazu notwendige Rechtsüberzeugung – etwa in Form von Aussagen von Spitzenpolitikern, Änderungen im Verfahren selbst (unter stillschweigender Voraussetzung seiner Verbindlichkeit) sowie zahlreiche einschlägige Resolutionen und Ausschussberichte des Europaausschusses selbst.<sup>54</sup>

Schwieriger ist die Frage nach der Verbindlichkeit des Verhandlungsmandats, was sich stets an der Möglichkeit eines Verstoßes zeigt: Die Frage dreht sich letztlich darum, ob das Mandat nun bloß politische oder auch rechtliche Konsequenzen hat.<sup>55</sup> Für eine rechtliche Relevanz wird meist argumentiert, dass der Ausschuss das Parlament repräsentiert und das Mandat somit einem Parlamentsbeschluss gleichkommt. Zum anderen spricht für eine rein politische Ver-

---

50 Lov nr 499 af 07/06/2001.

51 Krunke, Den Udenrigspolitiske Kompetence (2003) 210 ff; *dieselbe*, UfR 2001, 403.

52 Zahle, Integration 69, womit im Übrigen dem Kriterium der Öffentlichkeit (im Sinne von Transparenz) entsprochen wäre, vgl Kriele, Staatslehre 235; Freilich darf in diesem Zusammenhang nicht die Tradition direkt-demokratischer Praxis Dänemarks in Angelegenheiten der Europäischen Union vergessen werden, vgl Nannestad, System 88 f.

53 Albæk-Jensen, Betydning 45 f.

54 Albæk-Jensen, Consent 45 f.

55 Ersteres läuft im Ernstfall aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Misstrauensvotum hinaus, das – wie Zahle, Forfatningsret 294 f darlegt – gegen einen einzelnen Minister gerichtet wiederum wenig realistisch erscheint.

antwortlichkeit die fehlende Regelung im gesetzten Recht, die sich allerdings im Zusammenhang mit dem oben argumentierten Gewohnheitsrecht langsam kompensiert.<sup>56</sup> Nicht zuletzt mit den oben genannten Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere der Änderung des Beitrittsgesetzes scheint sich allerdings eine zunehmende Annäherung der beiden Positionen abzuzeichnen.<sup>57</sup>

### c) *Das System in Deutschland*

Ein Informationsrecht zugunsten von Bundestag und Bundesrat gab es schon 1957 im Art 2 des Zustimmungsgesetzes zum EWG-Vertrag.<sup>58</sup> Die Zuteilung der entsprechenden Dokumente erfolgte anfangs noch über das Bundeswirtschaftsministerium, wurde dann aber später über das Bundeskanzleramt abgewickelt. Die Zuteilung erging jeweils an die betreffenden Parlamentspräsidenten beider Häuser, die die Vorlagen sodann den einzelnen Fachausschüssen weiterleiteten. Bis zur Herausbildung eigener Europaausschüsse begnügte man sich neben dem geschilderten Verfahren vor allem mit der institutionellen Verzahnung von nationalem und Europäischem Parlament. Seit der Direktwahl des Europäischen Parlaments 1979 verschwand das bis dahin geltende Doppelmandat allmählich, bis es mit einer Änderung des Direktwahlakts<sup>59</sup> überhaupt verboten wurde. Die daraufhin entwickelten Maßnahmen wechselseitiger Konsultation und regelmäßiger Treffen – sowohl auf Ebene der Parlamentspräsidenten, als auch der Fachausschüsse – waren allerdings keine hinreichende Kompensation für den Verlust parlamentarischer Einflussmöglichkeiten.<sup>60</sup>

Eine 1983 eingeführte „Europa-Kommission“, zusammengesetzt aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments und des Bundestages erwies sich nicht

---

56 Überblick bei *Krunke*, *Kompetence* 205 ff; *dieselbe*, UfR 2001, 404 f; im Einzelnen *Zahle*, *Forfatningsret* 294 f, *Albæk-Jensen*, *Betydning* 133 ff.

57 *Krunke*, *Kompetence* 208.

58 Vertragsgesetz zum EWGV und EAGV, dBGBI 1957 II, 753.

59 ABI 2002 L 283, 1.

60 *Achterberg/Schulte*, Art 45 GG, in: von Mangoldt/Klein (Hg), *Kommentar zum Grundgesetz*<sup>5</sup> (2005) Rz 4 ff; *Bellers*, *Parlamentarische Souveränität und europäische Integration*, in: derselbe et al (Hg), *Parlamentslehre*<sup>2</sup> (1996) 514 (521 ff).



zuletzt aufgrund ihrer beschränkten Einflussmöglichkeiten<sup>61</sup> als wenig zweckmäßig und verschwand nach einer Legislaturperiode. Die Idee mündete dann allerdings in speziellen Mitwirkungsrechten für Bundestag und Bundesrat, die sich an der vor allem in Dänemark orientierten Praxis der Informations- und Konsultationsrechte orientierte. Die „Europa-Kommission“ des Bundestages wurde 1987 durch einen „Unterausschuss für Fragen der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt, dem 1991 der „EG-Ausschuss“ und 1994 im Zuge der verfassungsrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht der „Unions-Ausschuss“ gem dem neugefassten Art 45 GG folgte.<sup>62</sup>

Die Mitwirkungsrechte beider Kammern – Bundestag und Bundesrat – erstrecken sich jeweils auf alle „Angelegenheiten der Europäischen Union“, worunter nach hM ein Oberbegriff verstanden wird, der sowohl Rechtsetzungsakte (insbesondere Rechtsetzungsvorhaben der EG sowie der jeweilige Stand der Beratungen) als auch die weitere Entwicklung der Union selbst umfasst.<sup>63</sup> Die Information durch die Bundesregierung soll „umfassend“ und „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ (Art 23 Abs 2 GG) erfolgen. Grenzen dieser weitgefassten Informationspflicht sieht man im Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung, nach dem der regierungsinterne Prozess der Willensbildung, der sog „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ nicht offengelegt werden muss, somit also keine „gläserne Bundesregierung“ entstehen soll.<sup>64</sup> Zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte wurde gleichzeitig mit der Neufassung des Art 23 GG auch eine entsprechende Regelung in Art 45 GG über die Einrichtung eines „Unions-Ausschusses“ im Bundestag eingefügt. Dieser kann vom Bundestag ermächtigt

---

61 Diese „Kommission“ war geschäftsordnungsrechtlich nichts anderes als eine Enquete-Kommission und damit nur peripher in die Arbeit des Bundestages eingebunden, vgl *Bellers*, Souveränität 525.

62 *Achterberg/Schulte*, Art 45 GG Rz 7 ff.

63 *Streinz*, Art 23 GG, in: *Sachs* (Hg), *Grundgesetz Kommentar* 4 (2007) Rz 93; *Scholz*, Art 23 GG, in: *Maunz/Dürig* (Hg), *Grundgesetz Kommentar* (1996) Rz 111.

64 *Scholz*, Art 23 GG Rz 115; vgl auch *Classen*, Art 23 GG, in: von Mangoldt/Klein (Hg), *Kommentar zum Grundgesetz*<sup>5</sup> (2005) Rz 71.

werden – ähnlich einem Hauptausschuss –, statt dem Plenum die Rechte gem Art 23 GG wahrzunehmen.<sup>65</sup>

In der Folge erfolgt eine „Stellungnahme“ des Bundestages, die von der Bundesregierung „berücksichtigt“ werden muss. Bei einer solchen „Stellungnahme“ handelt es sich um einen schlichten Parlamentsbeschluss, der nicht rechtsverbindlich ist, sich aber in entsprechender Rechenschafts- und Begründungspflicht der Bundesregierung niederschlägt, sollte diese davon abweichen.<sup>66</sup> Die „Berücksichtigung“ gem Art 23 Abs 3 GG kollidiert mit dem Begriff des „Zugrundelegens“ in § 5 des Zusammenarbeitsgesetzes<sup>67</sup>, was nach Auslegung des im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht eingerichteten Bundestags-Sonderausschusses so gedeutet wird, dass „berücksichtigen“ auf den gesamten Prozess der Willensbildung, „zugrundelegen“ aber lediglich auf ihren Anfang bezogen sei.<sup>68</sup> Grundsätzlich versteht man unter „Berücksichtigung“ eine Befassungs-, Begründungs- und Sorgfaltspflicht der Bundesregierung, die allerdings – wie bereits erwähnt – nicht rechtlich bindet.<sup>69</sup>

Die Mitwirkung der Länder erfolgt über Befugnisse des deutschen Bundesrates<sup>70</sup>, die denen des Bundestages ähnlich, doch in Berücksichtigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung abgestuft sind. Die Informationspflicht entspricht jener gegenüber dem Bundestag, zumal beide in Art 23 Abs 2 GG erwähnt werden. Wieder wurde zur Wahrnehmung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte ein Ausschuss-Gremium, die sog „Europa-Kammer“, zwecks Delegation der Entscheidungsbefugnis des Plenums über Einfügung des Art 52 Abs

---

65 Thym, Parliamentary Control of EU Decision-making in Germany, in: Tans/Zoehout/Peters (Hg), National Parliaments and European Democracy (2007) 47 (58 ff); Achterberg/Schulte, Art 45 GG Rz 16 ff; Streinz, Art 23 GG Rz 94; Scholz, Art 23 GG Rz 113.

66 Daneben gibt es auch die als wenig wahrscheinlich betrachtete Möglichkeit, die Stellungnahme auch als förmliches Gesetz zu verabschieden (sog „Mandatsgesetz“), vgl Scholz, Art 23 GG Rz 117 f.

67 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12.03.1993, dBGBI I 311.

68 Classen, Art 23 GG Rz 78; Scholz, Art 23 GG Rz 116.

69 Streinz, Art 23 GG Rz 101.

70 Der in der Literatur oft anzutreffende Begriff „Treuhänder“ trifft es sehr gut, vgl Streinz, Art 23 GG Rz 97; Schäffer, ZÖR 1996, 54; Überblick bei Thym, Control 65 ff.

3a GG geschaffen.<sup>71</sup> Zur Konkretisierung des gesamten Mitwirkungsverfahrens wurde auch für den Bundesrat ein eigenes Zusammenarbeitsgesetz erlassen.<sup>72</sup>

Die konkreten Mitwirkungsbefugnisse stufen sich in der Folge und zwar abhängig von der innerstaatlichen Kompetenzverteilung der jeweiligen Materie:<sup>73</sup> Art 23 Abs 4 GG normiert eine Beteiligungspflicht des Bundesrates an der Willensbildung des Bundes in Bereichen, in denen die Länder innerstaatlich zuständig sind. Die Beteiligung wird von einem gem § 4 Abs 1 des Zusammenarbeitsgesetzes vom Bundesrat ernannten Vertreter wahrgenommen, der an den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungspositionen teilnimmt.<sup>74</sup> In Bundeskompetenzen, bei denen „Interessen der Länder berührt“ (Art 23 Abs 5 GG) sind, sowie in Bereichen konkurrierender Kompetenzen und Rahmenkompetenzen kann der Bundesrat eine Stellungnahme abgeben, die sodann von der Bundesregierung „berücksichtigt“ (vgl dazu die Ausführungen oben) wird. Art 23 Abs 5 GG legt ferner fest, dass für den Fall, dass im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, die Auffassung des Bundesrates bei der Willensbildung „maßgeblich zu berücksichtigen“ ist, allerdings unter Wahrung der „gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes“.<sup>75</sup> Es handelt sich dabei um eine auslegungstechnisch umstrittene Passage, die im Kern soviel bedeutet, wie dass es hier im Gegensatz zur bloßen „Berücksichtigung“ einen „höhe-

---

71 Im BR arbeiten die Fachausschüsse Empfehlungen aus, die sodann vom Plenum zu Stellungnahmen gemacht werden können. Art 52 Abs 3a GG soll diese Entscheidung in Eilfällen der Europa-Kammer delegieren. Im Vergleich dazu ist der Europaausschuss des BR in Österreich enderledigend. Vgl *Labuda*, Die Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, in: Merten (Hg), Der Bundesrat in Deutschland und Österreich (2001) 151 (159); *Scholz*, Art 23 GG Rz 121 f.

72 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12.03.1993, dBGBl I 313; vgl *Labuda*, Mitwirkung 157.

73 Überblick bei *Oppermann*, Europarecht 92 f; *Scholz*, Art 23 GG Rz 120; *Schäffer*, Die Länder-Mitwirkung in Angelegenheiten der europäischen Integration, in: FS Schambeck (1994) 1003 (1009 ff).

74 *Streinz*, Art 23 GG Rz 103.

75 Neben den Bereichen der Außen-, Verteidigungs- und Integrationspolitik umfasst dies auch sonstige, rein national ausgerichtete Bundeskompetenzen, vgl *Classen*, Art 23 GG Rz 86, *Labuda*, Mitwirkung 157.

ren Bindungsgrad“ (*Streinz*) der Stellungnahme gibt, die von einem Teil der Literatur auch als „Letztentscheidungsrecht“ des Bundesrates gewertet wird.<sup>76</sup>

#### **4. Mitwirkungsbefugnisse des österreichischen National- und Bundesrates**

##### **a) Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben<sup>77</sup>**

Wie bereits dargelegt, gilt vor allem die Außenpolitik als ein Politikfeld, das substantiell dem Regierungsbereich zugeordnet wird. Dies trifft auch auf Österreich zu,<sup>78</sup> wenngleich in der Literatur in diesem Zusammenhang gerne auf die außenpolitischen Debatten im Nationalrat etwa bei der Erlassung des Neutralitätsgesetzes 1955<sup>79</sup> oder die Entschlüsse im Zusammenhang mit den Kriegen am persischen Golf oder im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren und der damit verbundenen Rolle des Parlaments verwiesen wird.<sup>80</sup> Trotz der zweifellos großen politischen Bedeutung dieser parlamentarischen Aktivitäten bleibt juristisch betrachtet die Außenpolitik weitgehend dem Bundespräsidenten (Art 65 Abs 1 B-VG) und der Bundesregierung (vor allem dem Außenminister<sup>81</sup>) vorbehalten – das Instrumentarium des Parlaments in diesem Bereich ist beschränkt: Erwähnenswert wären etwa die Genehmigung von Staatsverträgen (Art 50 Abs 1 B-VG) und die zahlreichen parlamentarischen Kontrollrechte, von denen vor allem das Resolutionsrecht (Art 52 Abs 1 B-VG) in außenpolitischen Fragen eine große Rolle spielt – so gab es zB im Vorfeld des EU-Beitritts mehrere Entschlüsse des Nationalrates zu einzelnen

---

76 Die Argumentation stützt sich auf die im Zusammenarbeitsgesetz (§ 5 Abs 2) vorgesehene Möglichkeit eines „Beharrungsbeschlusses“ des Bundesrates für den Fall, dass kein Einvernehmen mit der Bundesregierung erzielt wird, vgl dazu *Classen*, Art 23 GG Rz 88 ff; *Streinz*, Art 23 GG Rz 108 ff; *Labuda*, Mitwirkung 157.

77 Überblick bei *Blümel/Neuhold*, The Parliament of Austria: A „Normative“ Tiger?, in: Tans/Zoehout/Peters (Hg), National Parliaments and European Democracy (2007) 141 (144 f).

78 Vgl dazu *Pernthaler*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration (1992) 28 f.

79 Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl 1955/211.

80 *Wohnout*, Die Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments an der Willensbildung in der EU, Die Union 1/1999, 69 (69); *Neisser*, Die Mitwirkungsbefugnisse des Nationalrates im Entscheidungsprozeß der Europäischen Union, in: FS Kojan (1998) 335 (339).

81 Vgl BMG, Anlage zu § 2 Teil 2 lit B.

europapolitisch relevanten Politikbereichen, wie der Neutralität oder dem Transitverkehr.<sup>82</sup>

Eine wichtige Rolle während der Beitrittsverhandlungen spielte auch der im Juli 1992 eingerichtete „gemischte parlamentarische Ausschuss EG-Österreich“, der sich je zur Hälfte aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des Österreichischen National- und Bundesrates zusammensetzte. Der Ausschuss trat zweimal jährlich in Brüssel zusammen und hatte eine wichtige Begleitfunktion beim Beitrittsprozess – man konnte Empfehlungen an das europäische oder österreichische Parlament oder die Verhandlungspartner selbst richten und veranstaltete Hearings mit Mitgliedern der Verhandlungsdelegationen und der Europäischen Kommission.<sup>83</sup>

Zu einer ersten Institutionalisierung parlamentarischer Mitwirkungsrechte kam es beim Beitritt Österreichs zum EWR, als man eine bundesverfassungsrechtliche Grundlage<sup>84</sup> für die Konsultation des Nationalrates bei Entscheidungen des EWR schuf.<sup>85</sup> Vorgesehen war ein parlamentarisches Genehmigungsverfahren für gesetzesändernde Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, jenem Organ des EWR, dem die Führung der laufenden Geschäfte obliegt<sup>86</sup> und eine Mitwirkung für den Fall, dass der Rat der EG in einem vom EWR-Abkommen erfassten Bereich einen gemeinsamen Standpunkt festlegt. National- und Bundesrat waren darüber zu informieren und konnten ihre Ablehnung oder Zustimmung in Form einer EntschlieÙung – wenngleich ohne Bindungswirkung für das Regierungsmitglied – kundtun. Schon damals wurde im Art 2 Abs 2 und 3 EWR-BVG dafür ein Ausschussverfahren vorgesehen, für das

---

82 Überblick bei *Neisser*, Parlamentsreform 48 f; zur Diskussion im Bundesrat vgl *Penz*, Der Bundesrat und die Europäische Union, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 453 (460 ff).

83 *Wohnout*, Die Union 1/1999, 70; *Neisser*, Parlamentsreform 52 f.

84 Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundesverfassungsgesetz - EWR-BVG), BGBl 1993/115; die B-VG-Novelle 1994 (BGBl 1994/1013) löste diese Regelungen schließlich ab; vgl *Öhlinger*, Art 23e B-VG in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2002) Rz 3.

85 Vgl dazu *Griller*, Zur demokratischen Legitimation der Rechtsetzung in der EU, JRP 1995, 164 (167 [FN 22]); *Neisser*, Parlamentsreform 56 f.

86 Vgl Oppermann, Europarecht 51.

im Nationalrat der Hauptausschuss vorgesehen war, dessen neue Kompetenz durch eine GO-Reform<sup>87</sup> konkretisiert wurde.

Die Regelungen parlamentarischer Mitwirkung im Rahmen der Europäischen Union in den durch die B-VG-Novelle 1994 eingefügten Art 23a ff B-VG umfassen grundsätzlich zwei Bereiche: Neben Bestimmungen über die Nominierung österreichischer Vertreter in den Organen der EU ist weiters eine parlamentarische Mitwirkung an der aufsteigenden und absteigenden Phase der Rechtsetzung im Rahmen der EU vorgesehen – die konkreten Einflussmöglichkeiten umfassen:

- Die österreichischen Vertreter in den übrigen EU-Organen: Hier gibt es gem Art 23c Abs 2 B-VG ein parlamentarisches Mitspracherecht bei der Ernennung der Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank. In diesen Fällen hat die Bundesregierung das „Einvernehmen“<sup>88</sup> mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen und diesen, ebenso wie den Bundesrat von der Entscheidung zu unterrichten.<sup>89</sup>
- Für die österreichischen Vertreter im Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie im Ausschuss der Regionen sieht Art 23c Abs 5 B-VG lediglich eine parlamentarische Beteiligung in Form eines Informationsrechts für National- und Bundesrat vor.
- Die Vertretung Österreichs im Europäischen Parlament: Hier ist im Beitrittsvertrag<sup>90</sup> im Art 31 Abs 2 eine Übergangsregelung festgelegt worden, nach der bis zur ersten Direktwahl die österreichischen Abgeordneten durch die Bundesversammlung ernannt werden – dies geschah am 22.12.1994.<sup>91</sup> Mit

---

87 BGBl 1993/569; der damals eingefügte § 29a GOG-NR ist in der Zwischenzeit freilich obsolet und mit BGBl 1996/438 aufgehoben worden.

88 Nach hM versteht man darunter eine Willensübereinstimmung, vgl *Öhlinger*, Art 23c B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) Rz 10.

89 *Holzinger*, Die Auswirkungen der österreichischen EU-Mitgliedschaft auf das österreichische Verfassungsrecht, JRP 1996, 160 (170 f); *Neisser*, Verfassungsreform im Lichte des EU-Beitritts, in: FS Rill (1995) 335 (344 ff).

90 BGBl 1995/45.

91 *Neisser*, Wahlen zum Europäischen Parlament, in: Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2006) 97 (101 f); *Holzinger*, JRP 1996, 169.



Schaffung der wahlrechtlichen Grundlagen (Art 23a B-VG) und der Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Österreich im Oktober 1996 ging dieses Nominierungsrecht - wie vorgesehen - auf das Wahlvolk über.

- Die Mitwirkung an der Rechtsetzung in der EU: Hier gibt es ein – unten näher ausgeführtes – Informations- und Stellungnahmeverfahren, bei dem sowohl National-, als auch Bundesrat die Möglichkeit haben, dem österreichischen Vertreter im Rat bindende Verhandlungsaufträge zu erteilen. Im Vorfeld des Beitritts wurden mehrere Varianten diskutiert – von der schwächsten Form der nachträglichen Ministerverantwortlichkeit bis zur Maximalvariante vorhergehender Ermächtigungen durch einen gemeinsamen Ausschuss beider Kammern. Überlegt wurde außerdem die Einrichtung eines speziellen „Integrationsausschusses“ bestehend aus Mitgliedern von National- und Bundesrat, allenfalls auch als dritte Kammer („Europakammer“).<sup>92</sup> Die gegenwärtige Regelung im B-VG gilt als sehr parlamentsfreundlich und trägt den Wünschen der damaligen Opposition Rechnung - vor allem in Form der separaten Zustimmungsverfahren von National- und Bundesrat, der Bindungswirkung der Stellungnahmen und der oben skizzierten Einvernehmensbindung bei Personalentscheidungen.<sup>93</sup>

#### **b) Informationspflicht der Bundesregierung**

Art 23e B-VG normiert ein Informations- und Konsultationsverfahren für die parlamentarische Mitwirkung an der Rechtsetzung im Rahmen der EU. Gem Art 23e Abs 1 B-VG hat das „zuständige Mitglied der Bundesregierung [...] den

---

92 Zu den diskutierten Varianten vgl *Körner*, Das EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetz – die Mitwirkung der Parlamente von Bund und Ländern bei der Schaffung von neuem EU-Recht, ÖJP 1994, 513 (520); der Begriff „Europakammer“ hat sich auch im Schrifttum zum Verfahren im Hauptausschuss des Nationalrates erhalten, etwa bei *Schäffer*, ZÖR 1996, 45.

93 Für diese vergleichsweise großzügige Mitwirkungsmöglichkeit gibt es zwei Gründe: Zum einen lag zwischen dem BeitrittsBVG und dem Beschluss des BegleitBVG die Nationalratswahl vom Oktober 1994, bei der die Koalitionsparteien ihre Verfassungsmehrheit verloren und somit auf die Zustimmung der Oppositionsparteien angewiesen waren. Zum anderen ein gewisser Zeitdruck, um das BegleitBVG noch rechtzeitig vor dem Beitritt am 1.1.1995 beschließen zu können: Vgl dazu *Dolezal/Müller*, Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die Rolle des Nationalrats, in: Müller et al (Hg), Die österreichischen Abgeordneten (2001) 476 (482); *Wohnout*, Die Union 1/1999, 72; *Öhlinger*, Art 23e B-VG Rz 3; *Neisser*, Mitwirkungsbefugnisse 344; *derselbe*, Verfassungsreform 342 f.

Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich<sup>94</sup> über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“. „Zuständiges Mitglied der Bundesregierung“ ist jener fachlich zuständige Bundesminister, dessen Kompetenz im Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG festgeschrieben ist – maßgeblich ist also die innerstaatliche Ressortverteilung.<sup>95</sup> Das B-VG normiert für den Bundesminister sodann zwei Pflichten: Die Pflicht zur Information des Parlaments und die Pflicht, diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Letzteres wird überwiegend als reine Klarstellung des parlamentarischen Stellungnahmerechts verstanden<sup>96</sup> und die Informationspflicht umfasst nicht nur Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, sondern auch die Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.<sup>97</sup> Um das Parlament frühzeitig in den Rechtsetzungsprozess einzubinden, hat diese Information „unverzüglich“ zu erfolgen – die Intention dieser Bestimmung war es, den zuständigen Ausschuss parallel zu den Verhandlungen auf EU-Ebene tagen zu lassen und einen Informationsfluss zwischen Minister und Parlament zu gewährleisten.<sup>98</sup>

Die Reichweite des Begriffs „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ wurde in der Literatur breit diskutiert. In jedem Fall sind damit alle sekundären Rechtsakte der EG sowie – wie oben ausgeführt – Beschlüsse der zweiten und dritten Säule der EU gemeint.<sup>99</sup> Hinsichtlich der zu übermittelnden Dokumente

94 Ebenso „unverzüglich“ hat der Präsident des National- bzw Bundesrates dann die parlamentarische Stellungnahme an den Bundeskanzler, den Außenminister und das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu übermitteln (§ 31d Abs 4 GOG-NR; § 13b Abs 8 GO-BR).

95 *Öhlinger*, Art 23e B-VG Rz 5; *Holzinger*, JRP 1996, 173 f; *Neisser*, Verfassungsreform 348 f; kritisch dazu *Schäffer*, ZÖR 1996, 41: „Warum der Verfassungstext hier nicht vom ‚Bundesminister‘ spricht, ist unerfindlich. Entweder hat man eine Anleihe bei der international üblichen Terminologie gemacht, oder man wollte sich die Mühe und Peinlichkeit ersparen, weibliche und männliche Sprachform der Funktionsbezeichnung in den Verfassungstext aufzunehmen [...]“. Allerdings weist *Lenzhofer* darauf hin, dass die Informationspflicht auch den Bundeskanzler treffen kann, vgl *Lenzhofer*, Hätten der Nationalrat, der Bundesrat oder die Länder die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei verhindern können?, ZÖR 2006, 83 (90).

96 *Holzinger*, JRP 1996, 174.

97 Vgl Art 23f Abs 2 B-VG; *Holzinger*, JRP 1996, 174; *Schäffer*, ZÖR 1996, 42.

98 *Dolezal/Müller*, Mitgliedschaft 483 f.

99 *Öhlinger*, Verfassungsrecht 103; *Rill*, Was ist ein „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“, in: FS Koja (1998) 391 (398).



verweist der Ausschussbericht<sup>100</sup> ausdrücklich auf Art 1 Abs 2 der Bundesländer-Vereinbarung,<sup>101</sup> die über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration abgeschlossen wurde. Demnach sind dem National- und Bundesrat zu übermitteln:

- „a) Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- b) Dokumente, Berichte und Mitteilungen über informelle Ministertreffen und Gremien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- c) Dokumente und Informationen über Verfahren vor Europäischen Gerichten und Streitbeilegungseinrichtungen, an denen die Republik Österreich beteiligt ist, sowie
- d) Berichte der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.“

Zusammengefasst betrifft das also alle Dokumente, die dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung von Seiten der EU – und zwar egal von welcher Stelle – zukommen. Allerdings ist der Bundesminister nicht verpflichtet, die Dokumente in irgendeiner Weise aufzubereiten oder zu kommentieren,<sup>102</sup> ferner sind auch die Verhandlungsposition des Ministers sowie innerösterreichische Vorhaben oder Initiativen nicht von der Informationspflicht umfasst, was in der Literatur häufig kritisiert wird.<sup>103</sup>

---

100 AB 58 BlgNR 19. GP 4.

101 BGBl 1992/775.

102 Andere Mitgliedstaaten haben dafür spezielle Bestimmungen, wonach die Regierung zB die Dokumente kommentieren oder Einflüsse auf das nationale Recht skizzieren muss, vgl *Dolezal/Müller*, Mitgliedschaft 485; seit 2005 ist es auch in Österreich Praxis geworden, dass der zuständige Bundesminister Berichte zu den Arbeitsprogramme von Rat und Kommission samt teilweise ausführlicher Stellungnahmen an das Parlament übermittelt, vgl *Bachmann*, Mitwirkung von Nationalrat und Bundesrat an Vorhaben im Rahmen der EU, in: Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2006) 37 (48 f).

103 *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 8; *Schäffer*, ZÖR 1996, 42; *Holzinger*, JRP 1996, 174.

### c) **Verbindliche Stellungnahmen von National- und Bundesrat**

Die Information an das Parlament ist notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Stellungnahmerechts gem Art 23e Abs 2 B-VG: Adressat dieser Stellungnahme ist wiederum das zuständige Mitglied der Bundesregierung, für das das oben Gesagte gilt. Stellungnahmen des Nationalrates sind gem Art 23e Abs 2 B-VG verbindlich, sofern sie zu Vorhaben im Rahmen der EU ergehen, die entweder „durch Bundesgesetz umzusetzen“ sind oder auf „Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet“ sind, „der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären“. Grundsätzlich stellt diese Formulierung auf Richtlinien und EG-Verordnungen sowie völkerrechtliche Verträge der EG ab, nach einem Teil der Lehre<sup>104</sup> umfasste sie vor der B-VG-Novelle 2008 auch EG-Primärrecht. Bei Vorhaben, die eine „Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten“ würden, normiert Art 23e Abs 3 B-VG insofern eine erhöhte Bindungswirkung, als dem Nationalrat im Abweichungsfall ein absolutes Vetorecht zusteht.

Im Zuge der Diskussion um einen EU-Beitritt der Türkei<sup>105</sup> gab es heftige Debatten um die Frage inwieweit der Beschluss über Beitrittsverhandlungen und damit verbunden auch die Änderung des Primärrechts<sup>106</sup> Gegenstand bindender Stellungnahmen<sup>107</sup> nach alter Rechtslage sein könnten. Grundsätzlich gab es dazu zwei Meinungen: *Öhlinger*<sup>108</sup> bejahte die Möglichkeit bindender Stellungnahmen gem Art 23e Abs 2 B-VG vor allem mit dem Argument, dass Beitrittsverhandlungen am Beginn eines Beitrittsverfahrens stehen, das zwei-

---

104 *Öhlinger*, Art 23e B-VG Rz 7; *derselbe*, Die Mitwirkung des Nationalrates, des Bundesrates und der Länder an der Entstehung von sekundärem Gemeinschaftsrecht, in: Griller/Rill (Hg), Verfassungsrechtliche Grundfragen der EU-Mitgliedschaft (1997) 1 (7); *Schäffer*, ZÖR 1996, 42.

105 Vgl *Oppermann*, Europarecht 710.

106 Nach hM zählen Beitrittsverträge zum primären Gemeinschaftsrecht, vgl *Oppermann*, Europarecht 142.

107 Unverbindliche Stellungnahmen sind unbestritten in allen Angelegenheiten möglich und damit nicht Teil der im folgenden skizzierten Diskussion.

108 *Öhlinger*, Kann der Nationalrat zur Aufnahme von Verhandlungen der EU mit der Türkei über einen Beitritt verbindlich Stellung nehmen?, JRP 2004, 225; vgl auch *derselbe/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht<sup>3</sup> (2006) 40.

follos ein „Vorhaben“ im Rahmen der EU ist. Andere<sup>109</sup> lehnten dies mit mE überzeugenden Argumenten ab: Zunächst handelt es sich bei Beitrittsverträgen um bilaterale völkerrechtliche Verträge<sup>110</sup>, die auch keine „Vorhaben“ im Sinne des Art 23e B-VG sind: Der Wortlaut des B-VG differenziert zwischen dem „Abschluss“ völkerrechtlicher Verträge (etwa in Art 50 oder 65 B-VG) und dem „Erlass“ eines Rechtsaktes im Sinne des Art 23e B-VG. Darüber hinaus dient gemäß den Erläuterungen<sup>111</sup> die Mitwirkungsbefugnis des Nationalrates als Kompensation für die an die EU abgegebenen Kompetenzen, wovon die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen im Sinne des Art 50 B-VG allerdings nicht betroffen ist, was wiederum bedeutet, dass eine bindende Stellungnahme des Nationalrates gem Art 23e Abs 2 B-VG für Primärrecht nicht in Frage kam.<sup>112</sup> Auch wenn dies juristisch überzeugt, war diese Situation dennoch unbefriedigend und somit *Lenzhofer* zuzustimmen, der eine entsprechende Novellierung des Art 23e B-VG in Bezug auf das Primärrecht vorschlug.<sup>113</sup>

Mittlerweile<sup>114</sup> wurde der Art 50 B-VG dahingehend geändert, dass das Genehmigungsrecht des Nationalrates neben den „politischen“ und gesetzesändernden bzw gesetzesergänzenden Staatsverträgen gem Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG nun auch auf Staatsverträge, „durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden“ erweitert wurde, womit zwar die notwendige Klarstellung erfolgte, allerdings die Anwendung des Art 23e B-VG ausgeschlossen ist. Der Vorteil dieser Regelung liegt aber in der Tatsache, dass dadurch dem Nationalrat ein Vetorecht in Bezug auf Änderungen der Gemeinschaftsverträge eingeräumt wurde, das informelle Konsultationen der Regierung mit dem Parlament geradezu notwendig macht.

---

109 *Lenzhofer*, ZÖR 2006, 83; *Grabenwarter*, Nationalrat und Beitrittsverhandlungen EU – Türkei, JRP 2005, 1; *Verschraegen*, Nationalrat und Beitrittsverhandlungen EU – Türkei, JRP 2005, 12.

110 *Oppermann*, Europarecht 702.

111 27 BlgNR 19. GP 10.

112 Ausführlich dazu *Grabenwarter*, JRP 2005, 8 f mwN, vgl auch *Lenzhofer*, ZÖR 2006, 96 ff.

113 *Lenzhofer*, ZÖR 2006, 107.

114 BGBl I 2008/2.

Neben dem Informationsrecht über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union steht auch dem Bundesrat ein Stellungnahmerecht zu. Allerdings beschränkt sich gem Art 23e Abs 6 B-VG die Bindungswirkung einer Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf solche Vorhaben, die „zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen“ sind, die „nach Art 44 Abs 2 der Zustimmung des Bundesrates“ bedürfen. Das Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeiten der Länder eingeschränkt werden sollen, soll also auch bei Vorhaben im Rahmen der EU erhalten bleiben. Dennoch bereitet diese Vorschrift einige Schwierigkeiten: Da die EU – weil „bundesstaatsblind“ – grundsätzlich nicht in die innerstaatliche Kompetenzverteilung eingreift und es damit Sache des jeweiligen Staates ist, auf welcher Ebene die Rechtsakte der EU umzusetzen sind, bleibt kaum ein praktischer Anwendungsfall für diese Bestimmung übrig.<sup>115</sup> Zwar nennt der Ausschussbericht<sup>116</sup> die Möglichkeit, dass ein Rechtsakt der EU für eine bestimmte Angelegenheit die Einrichtung einer zentralen Behörde in jedem Mitgliedstaat verlangen könnte, doch erscheint dies zum einen recht unwahrscheinlich und zum anderen müsste dies ja nicht unbedingt durch eine Bundesbehörde, sondern könnte etwa auch im Wege einer gemeinsamen Einrichtung der Länder geschehen.<sup>117</sup> Darüber hinaus ist es fraglich, ob im Stadium der Beratung – und in diesem soll ja, wie oben dargestellt, Stellung genommen werden – eines Vorhabens auf EU-Ebene schon feststeht, ob dieses „zwingend“ durch ein die Zuständigkeit der Länder einschränkendes BVG umzusetzen sein wird.<sup>118</sup> *Pernthaler* weist zudem darauf hin, dass es gem Art 23f Abs 2 B-VG zwar für den Nationalrat die Möglichkeit bindender Stellungnahmen auch für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in

---

115 Tatsächlich gab es bis heute keine diese Verbindlichkeit beanspruchende Stellungnahme des Bundesrates, vgl *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht 41 f; *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 360.

116 AB 58 BlgNR 19. GP 4.

117 *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht 41; *Schäffer*, ZÖR 1996, 47; *Holzinger*, JRP 1996, 175.

118 *Öhlinger*, Art 23e B-VG Rz 8; aM *Schäffer*, ZÖR 1996, 47.

Strafsachen gibt, diese Form der Mitwirkung dem Bundesrat jedoch verwehrt ist.<sup>119</sup>

#### **d) Grenzen der Verbindlichkeit**

Die Stellungnahme von National- oder Bundesrat ist grundsätzlich unter zwei Voraussetzungen bindend: Zum einen muss einer der oben skizzierten Fälle vorliegen und zum anderen soll diese Stellungnahme auch als „bindendes Mandat gedacht und formuliert“<sup>120</sup> werden. Im Gegensatz zur Diskussion in Dänemark ist die Bindungswirkung im österreichischen Mitwirkungsverfahren grundsätzlich unumstritten, wie sich an den Abweichungsmöglichkeiten des Bundesministers zeigt: Von einer bindenden Stellungnahme darf das zuständige Mitglied der Bundesregierung nur aus „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen“ (Art 23e Abs 2 B-VG).

Dieser weite Begriff, der auch nicht durch die Regierungsvorlage<sup>121</sup> präzisiert wird, wirft Fragen hinsichtlich seiner Justiziabilität auf. *Öhlinger/Potacs*<sup>122</sup> gehen von zwei Alternativen aus: Verneint man die Justiziabilität, so läge es im Ermessen des Bundesministers, den allenfalls eine politische Verantwortlichkeit trifft. Geht man hingegen von der Justiziabilität des Begriffes aus (worauf wiederum der durch BGBl 1994/1013 veränderte Art 142 Abs 2 lit c B-VG hinweist), so kann dies nach Meinung der Lehre wegen der vagen Formulierung nur im Falle des offenkundigen Missbrauchs, des Exzesses der Fall sein.<sup>123</sup> *Schäffer* bemängelt in diesem Zusammenhang das Fehlen eines Organstreitverfahrens, mittels diesem eine Regierungsaktivität verfassungsgerichtlich kontrolliert und gestoppt werden könnte.<sup>124</sup> Letztlich bleibt es also bei den Möglich-

---

119 *Pernthaler*, Bundesstaatsrecht 361.

120 *Schäffer*, ZÖR 1996, 42.

121 RV 27 BlgNR 19. GP 10 beschreibt eine Situation, dass solche Gründe dann vorliegen, „wenn dies zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der EU unabweisbar ist“.

122 *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht 44; *Öhlinger*, Art 23e Rz 12.

123 *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht 44; *Öhlinger* weist zudem – mit Verweis auf Art 11 Abs 2 B-VG – darauf hin, dass dies nicht der einzige Fall wäre, in dem das B-VG ein Ermessen einräumt, das sich einer nachprüfenden Kontrolle des VfGH entzieht, vgl *Öhlinger*, Mitwirkung 11 f.

124 *Schäffer*, ZÖR 1996, 44.

keiten der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit bzw dem klassischen parlamentarischen Misstrauensvotum oder anderen politischen Kontrollinstrumenten.

Eine Abweichung von einer bindenden Stellungnahme des Nationalrats verlangt gem Art 23e Abs 3 B-VG die neuerliche Befassung<sup>125</sup> desselben sowie ein Vetorecht bei Vorhaben, die eine Verfassungsänderung bedeuten würden. Dann ist eine Abweichung nämlich nur zulässig, „wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht“ (Art 23e Abs 3 B-VG). In diesen Fällen hat die Stellungnahme des Nationalrates also eine absolute Bindung des Bundesministers zur Folge.<sup>126</sup> Darüber hinaus besteht eine umfassende Berichtspflicht des Bundesministers gegenüber dem Nationalrat, sofern dieser eine bindende Stellungnahme abgegeben hat – so ist jedenfalls nach der Abstimmung im Rat der Nationalrat zu informieren, im Falle des Abweichens von einer Stellungnahme hat dies gem Art 23e Abs 4 B-VG „unverzüglich“ und unter Angabe der Gründe zu geschehen.<sup>127</sup>

Für Stellungnahmen des Bundesrates gelten folgende Besonderheiten: Bindungswirkung besteht nur im oben dargestellten Fall des Art 23e Abs 6 B-VG, der wiederum auf das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG verweist, dh in allen anderen Fällen ist eine Stellungnahme des Bundesrates nicht bindend. Außerdem ist auch im Fall des Art 23e Abs 6 B-VG für Abweichungen kein besonderes Konsultations- oder Berichtsverfahren vorgesehen, dh der österreichische Vertreter darf selbst bei verfassungsändernden Vorhaben von der bindenden Stellungnahme des Bundesrates aus „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ abweichen. Eine Pflicht zur Information über den Ausgang der Abstimmung ist ebenfalls nicht vorge-

---

125 Dh, dem Nationalrat ist neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei von dieser dann wiederum aus „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ abgewichen werden könnte; vgl *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht 44 f; *Öhlinger*, Art 23e Rz 13; *derselbe*, Mitwirkung 13.

126 *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht, 45; *Öhlinger*, Art 23e Rz 14; *derselbe*, Mitwirkung 18 ff; *Schäffer*, ZÖR 1996, 44.

127 *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht 45 f; *Öhlinger*, Art 23e Rz 15; *Holzinger*, JRP 1996, 175; *Schäffer*, ZÖR 1996, 45.



sehen,<sup>128</sup> worin sich die Schwäche des Bundesrates auch in Bezug auf die Mitwirkungsmöglichkeiten an EU-Vorhaben zeigt.

## **5. Ausschussverfahren im Nationalrat<sup>129</sup>**

### **a) Zuständigkeiten**

Gem Art 23e Abs 5 B-VG obliegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte dem Hauptausschuss des Nationalrates.<sup>130</sup> In Durchführung dieser Vorschrift kam es – mit einiger Verspätung – im Juli 1996 zu einer Novelle des GOG-NR,<sup>131</sup> mit der nun innerparlamentarisch insgesamt vier Ebenen vorgesehen sind: Zentral ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses in § 31c und §31d GOG-NR festgelegt, der wiederum via Beschluss entweder das Plenum des Nationalrates (§ 31d Abs 5 GOG-NR) oder einen eigens geschaffenen ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union befassen kann (§ 31e Abs 1 GOG-NR), wobei eine solche Aufgabenübertragung sowohl generell, als auch nur für bestimmte Einzelfälle erfolgen kann.<sup>132</sup> Der Unterausschuss wird nach denselben Grundsätzen wie der Hauptausschuss gewählt, so soll jedenfalls mindestens ein Vertreter der im Hauptausschuss vertretenen Parteien auch dem Unterausschuss angehören (§ 31 Abs 1 GOG-NR).<sup>133</sup>

---

128 Für *Schäffer* steht fest, dass es sich dabei entweder um ein Redaktionsversehen oder eine „bewusst geringschätzig Haltung gegenüber dem Bundesrat“ handelt, *Schäffer*, ZÖR 1996, 47. Da die EU nicht in die innerstaatliche Kompetenzverteilung eingreifen kann, gilt das oben zu Art 44 Abs 2 B-VG Gesagte auch hier, wobei freilich nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dieses Problem durch die Fortentwicklung der EU irgendwann tatsächlich stellt.

129 Überblick bei *Blümel/Neuhold*, Parlament 149.

130 Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben jeweils eigene EU-Ausschüsse in ihren Parlamenten eingerichtet – neben dem Hauptausschuss des Nationalrates in Österreich hat lediglich Finnland seinen „Großen Ausschuss“ (*Suuri valiokunta*) für EU-Angelegenheiten zuständig gemacht, vgl *Dolezal/Müller*, Mitgliedschaft 481.

131 BGBl 1996/438.

132 *Bachmann*, Mitwirkung 39 f; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup> (1999) 173; *Wieser*, Zur schwierigen Umsetzung der parlamentarischen Beteiligung an der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten: Das Komitee gem § 31 Abs 3 GOGNR, ÖJZ 1998, 81 (85 f).

133 Überblick bei *Öhlinger*, Art 23c Rz 16.



Als vierte Ebene gibt es gem § 31e Abs 3 GOG-NR noch die Möglichkeit, Aufgaben des ständigen Unterausschusses – sofern keine neuerliche Befassung des Nationalrates gem Art 23 Abs 3 B-VG erforderlich ist – einem „Komitee“ zu überlassen. Dieses setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des ständigen Unterausschusses sowie je einem von jedem Klub namhaft gemachten Mitglied. Schon an der Zusammensetzung ist ersichtlich, dass es sich hier nicht um ein repräsentatives Organ, sondern eher um ein „Artikulationsforum“<sup>134</sup> für alle im Parlament vertretenen Parteien handelt.<sup>135</sup> Was die Zuständigkeit angeht, so geht man davon aus, dass das Komitee selbst entscheiden kann, welche von den dem ständigen Unterausschuss zugeteilten Aufgaben es an sich zieht – von *Wieser* treffend als „Modell konkurrierender Zugriffsrechte“ bezeichnet.<sup>136</sup> Darüber hinaus zeigt sich die Rolle des Komitees als „Artikulationsforum“ vor allem darin, dass es keine Beschlüsse fassen kann – vielmehr ist nach Ende der Beratungen die Meinung jedes einzelnen Mitglieds dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln, der diese wiederum an den österreichischen Vertreter im Rat weiterleitet. Es geht also primär um die Information über die parlamentarische Meinung zu einem bestimmten Thema.<sup>137</sup> Verständlich wird die Funktion des Komitees aus seiner Entstehungsgeschichte, wonach es bereits bei der ersten Stellungnahme des Nationalrats im Februar 1995 zu Schwierigkeiten kam: Bei einer Ratssitzung zum Thema Tiertransport hätte der Landwirtschaftsminister zugunsten eines Kompromissvorschlags von einer Stellungnahme abgehen und damit den Nationalrat neuerlich befassen müssen. Da zu diesem Zeitpunkt allerdings – außer dem Nachtportier – niemand erreichbar war, geschah die Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit, ohne dass der österreichischen Stellungnahme Rechnung getragen wurde.<sup>138</sup> Dies soll eben nun durch die Unverbindlichkeit und Flexibilität (so ist etwa keine

---

134 *Wieser*, ÖJZ 1998, 82.

135 *Bachmann*, Mitwirkung 40 f.

136 *Wieser*, ÖJZ 1998, 86; verfehlt ist hier die Terminologie bei *Wohnout*, Die Union 1/1999, 76 und *Neisser*, Mitwirkungsbefugnisse, 351, die beide von „Delegation“ sprechen, was hier aber nicht der Fall ist.

137 *Atzwanger/Zögeritz*, Nationalrat-Geschäftsordnung, 174; *Wieser*, ÖJZ 1998, 86 f.

138 Vgl dazu *Bachmann*, Mitwirkung 46; *Neisser*, Die Funktionen des Parlaments im Wandel, in: derselbe/Puntscher-Riekman (Hg), Europäisierung der österreichischen Politik (2002) 133 (139 f); *Dolezal/Müller*, Mitgliedschaft 488; ausführlich dazu: *Jungwirth*, Im Chefsessel Europas (1998) 241 ff.

Schriftlichkeit für das Komitee-Verfahren vorgesehen) des Komitees sichergestellt werden.

### **b) Verhandlungsgegenstand**

Gegenstand der Verhandlungen im Hauptausschuss bzw der oben genannten Gremien sind zum einen „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“, zu denen das oben Gesagte gilt: Es wird also auch im parlamentarischen Ausschussverfahren der Vorhabensbegriff des Art 1 Abs 2 der Bund-Länder-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration übernommen.<sup>139</sup> Zum anderen umfasst dies auch die Berichte des österreichischen Ratsvertreters über Abstimmungen in der Europäischen Union über jene Angelegenheiten, in denen der Nationalrat eine Stellungnahme abgegeben hat. Geschäftsordnungsrechtlich erfolgt die Weiterleitung der entsprechenden Unterlagen gem § 31b Abs 2 GOG-NR auf elektronischem Weg, wonach diese jedem Klub und zur Einsicht für alle Abgeordneten der Parlamentsdirektion übermittelt werden. Weiters erhalten sie alle Mitglieder des Hauptausschusses, sofern ein Vorhaben auf die Tagesordnung kommt.<sup>140</sup> In der Praxis wird dabei oft beklagt, dass die Dokumente aufgrund fehlender Vorschriften praktisch „ungefiltert“, dh ohne Aufbereitung durch die Bundesregierung dem Parlament übermittelt werden und somit dem Parlament die Selektion der „hereinbrechenden Papierflut“<sup>141</sup> überlassen bleibt.<sup>142</sup>

### **c) Besonderheiten im Verfahren**

Das GOG-NR normiert für die Behandlung von EU-Angelegenheiten einige Besonderheiten für das Verfahren im Hauptausschuss<sup>143</sup> unter anderem:

---

139 Moser, Beteiligung 463; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung 157 f.

140 Vgl Bachmann, Mitwirkung 38 f; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung 163; da Unterlagen zu EU-Angelegenheiten grundsätzlich nur Gegenstand der Verhandlung im Hauptausschuss sind, gelten für deren Verteilung auch besondere Vorschriften. Zudem gelten besondere Regelungen bezüglich der Geheimhaltungsvorschriften der EU.

141 Wohnout, Die Union 1/1999, 78.

142 Moser, Beteiligung 464; Neisser, Funktionen 139.

143 Diese gelten gem § 31e Abs 2 GOG-NR auch für den Unterausschuss.

- Was die Antragsrechte betrifft, wann ein „Vorhaben“ im Hauptausschuss auf die Tagesordnung gesetzt wird, sind gem § 31c Abs 2 GOG-NR drei Fälle möglich: Entweder das zuständige Mitglied der Bundesregierung, ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder ein Mitglied des Hauptausschusses kann einen solchen Antrag bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung stellen. Abgeordneten desselben Klubs ist das Antragsrecht durch ein Mitglied des Hauptausschusses nur einmal möglich. Zudem kann der Vorsitzende gem § 31c Abs 3 GOG-NR auf Beschluss des Hauptausschusses die Tagesordnung umstellen.<sup>144</sup>
- Die Vertretungsmöglichkeit des § 31c Abs 8 GOG-NR ermöglicht es jedem Mitglied des Hauptausschusses, sich durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs vertreten zu lassen, womit für einzelne Tagesordnungspunkte die entsprechend sachkundigen Abgeordneten verhandeln können.<sup>145</sup>
- Die Ausschussverhandlungen über EU-Vorhaben sind grundsätzlich öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Beratungen – ausgeschlossen werden. Dies geschieht entweder ex lege gem § 31c Abs 4 GOG-NR, der diesbezüglich auf die Geheimhaltungsvorschriften bestimmter EU-Dokumente verweist<sup>146</sup>, oder auf Beschluss des Hauptausschusses selbst. *Neisser* weist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 34 Abs 5 GOG-NR hin, nach der eine „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ möglich ist, die eine vertrauliche Erörterung ermöglicht, etwa für den Fall, das man aus verhandlungstaktischen Gründen Vertretern anderer Mitgliedstaaten die Position Österreichs vorzeitig durchsickern lassen will.<sup>147</sup>
- § 31c Abs 7 GOG-NR ermöglicht die Teilnahme österreichischer Europaparlamentarier an den Sitzungen des Hauptausschusses „mit beratender Stimme“ – die Mandatare sollen damit die Möglichkeit haben, den Ausschuss

---

144 *Neisser*, Funktionen 139; *derselbe*, Mitwirkungsbefugnisse 352.

145 *Neisser*, Mitwirkungsbefugnisse 352.

146 Ausführlich dazu *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung 167 f; *Moser*, Beteiligung 469.

147 *Neisser*, Funktionen 138; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung, 201.

über den Stand der Verhandlungen im Europäischen Parlament auf dem Laufenden zu halten.<sup>148</sup>

- Den (schriftlichen) Antrag auf Stellungnahme des Nationalrates im Sinne des Art 23e Abs 1 B-VG kann jedes Mitglied des Hauptausschusses stellen, wobei § 31 Abs 7 GOG-NR verlangt, dass darin „Ausführungen“ darüber enthalten sind, „ob das Vorhaben durch Bundesgesetz oder Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist oder auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die durch Bundesgesetz oder Bundesverfassungsgesetz umzusetzen wären“. Die GOG-NR wiederholt hier die Voraussetzungen bindender Stellungnahmen des Art 23e Abs 2 B-VG. In der Praxis begnügt man sich bei den „Ausführungen“ darüber in der Regel auf die Wiedergabe dieser Formel.<sup>149</sup>

## **6. Ausschussverfahren im Bundesrat**

### **a) Die Regelung in der GO-BR**

Der Vorgabe im Art 23e Abs 6 B-VG, wonach die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung des Informations- und Stellungnahmerechts des Bundesrates (Art 23e Abs 1 und 6 B-VG) in der Geschäftsordnung zu regeln sind, wurde vor allem mit den §§ 13a und 13b GO-BR Rechnung getragen, mit denen ein eigener „EU-Ausschuss“ im Bundesrat eingerichtet wurde.<sup>150</sup> Dieser wird gem § 13a Abs 1 iVm § 13 Abs 1 GO-BR vom Bundesrat gewählt.

Verhandlungsgegenstand sind auch hier „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ (wofür wiederum das oben Gesagte gilt), wobei sich eine Regelung für Berichte der Bundesregierung erübrigt, da diese keine Berichtspflicht gegenüber dem Bundesrat trifft.<sup>151</sup> Der EU-Ausschuss kann gem § 13a Abs 1 GO-BR Stellungnahmen gem Art 23e Abs 1 B-VG abgeben oder dem Bundes-

---

<sup>148</sup> Atzwanger/Zögmertitz, Nationalrat-Geschäftsordnung 168 f; Neisser, Mitwirkungsbefugnisse 353.

<sup>149</sup> Atzwanger/Zögmertitz, Nationalrat-Geschäftsordnung 170; Neisser, Mitwirkungsbefugnisse 353.

<sup>150</sup> BGBl 1996/437.

<sup>151</sup> Zögmertitz, Bundesrat-Geschäftsordnung 1988<sup>2</sup> (2002) 138.

rat die Abgabe einer solchen empfehlen. Die Abgabe der Stellungnahme ist überdies dem Bundesrat dann selbst vorbehalten, wenn er dies beschließt oder es von jeweils mehr als der Hälfte der Bundesräte dreier Länder beantragt wird (§ 13a Abs 2 GO-BR). In diesen Fällen entscheidet der Bundesrat aufgrund eines Ausschussberichts selbst.<sup>152</sup> Die Stellungnahme wird sodann „unverzüglich“ durch den Präsidenten des Bundesrates an den Bundeskanzler, den Außenminister und das zuständige Mitglied der Bundesregierung übermittelt (§ 13b Abs 8 GO-BR). Ferner werden über die Verhandlungen im Ausschuss „auszugsweise Darstellungen“ verfasst, die dem Amtlichen Protokoll angeschlossen werden. Öffentliche Teile von Verhandlungen werden in die Stenographischen Protokolle aufgenommen (§ 13b Abs 9 GO-BR).

#### **b) Besonderheiten im Verfahren**

Auch die GO-BR normiert einige Besonderheiten für das Verfahren im EU-Ausschuss, die allerdings über weite Strecken denen des Hauptausschusses des Nationalrats ähneln, bzw überhaupt wortgleich übernommen wurden:

- Antragsberechtigt, um ein EU-Vorhaben auf die Tagesordnung des EU-Ausschusses zu setzen, sind das zuständige Mitglied der Bundesregierung, jeweils mehr als die Hälfte der Bundesräte dreier Länder, ein Viertel der Mitglieder des Bundesrates oder ein Mitglied des EU-Ausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung, wobei das Vorhaben voraussichtlich in der nächsten Ministerratssitzung beschlossen wird. Für letztere Variante gilt, dass dies Bundesräte derselben Fraktion nur einmal in dieser Form beantragen dürfen (§ 13a Abs 3 GO-BR).
- Die Verhandlungen im EU-Ausschuss sind öffentlich, sofern nicht Geheimhaltungsvorschriften der EU (§ 13b Abs 2 GO-BR) oder ein entsprechender Beschluss des Ausschusses auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 13b Abs 3 GO-BR) aus wichtigen Gründen (vor allem im Interesse der Verhandlungsführung Österreichs im Rat) entgegenstehen.<sup>153</sup>

---

<sup>152</sup> Bachmann, Mitwirkung 40; Zögernitz, Bundesrat-Geschäftsordnung 139; Öhlinger, Art 23e Rz 17.

<sup>153</sup> Vgl Zögernitz, Bundesrat-Geschäftsordnung 144 ff.

- § 13b Abs 4 GO-BR ermöglicht es allen Bundesräten sowie den österreichischen Europaparlamentariern, an den Ausschussverhandlungen „mit beratender Stimme“ teilzunehmen. Wie bei der Parallelregelung im § 31c Abs 7 GOG-NR liegt auch hier die ratio der Vorschrift darin, dem Ausschuss aktuelle Informationen über den Stand der Verhandlungen im Europäischen Parlament zu geben.<sup>154</sup>
- Den (schriftlichen) Antrag auf Stellungnahme des Bundesrates im Sinne des Art 23e Abs 6 B-VG kann jedes Mitglied des EU-Ausschusses stellen, wobei § 13b Abs 6 GO-BR verlangt, dass darin „Ausführungen“ darüber enthalten sind, „ob das Vorhaben durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art 44 Abs 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte“. Hier wird wieder die verfassungsrechtliche Voraussetzung einer bindenden Bundesrats-Stellungnahme im Sinne des Art 23e Abs 6 B-VG wiedergegeben.

## **7. Mitwirkungsbefugnisse der österreichischen Länder**

### **a) Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben**

Schon Mitte der 1980er Jahre, als die Länder den Beitritt Österreichs zur EG maßgeblich forcierten, war man sich der Auswirkungen des Beitritts auf das bundesstaatliche System bewusst. Um eine entsprechende Einbindung der Länder sicherzustellen wurde bereits 1989 ein „Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik“ eingerichtet.<sup>155</sup> Es handelt sich dabei um ein reines Konsultativorgan, das „in allen Angelegenheiten der österreichischen Integrations- und Außenpolitik [...] zu hören [ist], soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind“ (§ 2 Abs 2 leg cit). Der Rat umfasst neben Mitgliedern der Bundesregierung und Abgeordneten des Nationalrates auch Vertreter der Länder, und zwar zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei

---

<sup>154</sup> Zögernitz, Bundesrat-Geschäftsordnung 148; interessant dabei ist, dass die Teilnahme von anderen Bundesräten hier – im Gegensatz zu anderen Bundesrats-Ausschüssen – ex lege, also ohne entsprechenden Ausschussbeschluss möglich ist.

<sup>155</sup> Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik, BGBl 1989/368, seit BGBl 2001/125 heißt er „Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik“.



Vertreter der Landtage (Landtagspräsidenten). Ferner sind im Integrationsrat unter anderem auch Repräsentanten der Wirtschafts- und Arbeiterkammer sowie Vertreter von Städte- und Gemeindebund vorgesehen (§ 1 Abs 2 leg cit).<sup>156</sup>

In der Diskussion um eine Länderbeteiligung im Rahmen der EG wurden verschiedene Modelle diskutiert, wobei die ratio des geltenden Länderbeteiligungsverfahrens in einem Ausgleich für die Kompetenzverluste der Länder liegt. *Pernthaler* hat nachgewiesen, dass Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder diesen selbst zustehen und zwar in jenem Umfang, in denen deren Kompetenzen durch Ausübung der EG-Kompetenzen „überschattet“ werden; neben dem „Kompetenzausgleich“ müsse auch ein „Partizipationsausgleich“ erfolgen, da nach geltendem Völkerrecht und den Strukturen der EG nur der Bund unmittelbar mitwirkt, die Länder aber trotzdem an Rechtsakte der EG gebunden sind.<sup>157</sup> Die Organisation dieser Ländermitwirkung liegt somit im Regelungsbereich der Verfassungsautonomie der Länder und deren Koordinierung müsse deshalb auch nach den Grundsätzen des kooperativen Föderalismus über eine staatsrechtliche Vereinbarung der Länder untereinander erfolgen. Die Mitwirkung über den Bundesrat, wie es nach dem Vorbild Deutschlands<sup>158</sup> ebenfalls diskutiert wurde, sei ein „verfassungspolitischer Widersinn“ (*Pernthaler*) zum einen, da damit unzulässigerweise die Mitwirkungsbefugnis als Landeskompetenz einem Bundesorgan übertragen werden würde, und zum anderen weil die Zusammensetzung des Bundesrates und das Mandat der Abgeordneten in Deutschland und Österreich stark variiert.<sup>159</sup> Die gegenwärtige Lösung bezeichnet man in der Literatur gerne als „Mitwirkungs-föderalismus“ (*Schäffer*)

---

156 Vgl *Schäffer*, Die Länder-Mitwirkung in Angelegenheiten der europäischen Integration, in: FS Schambeck (1994) 1003 (1004); *Schreiner*, Die Mitwirkung der Länder im Zuge der EG-Integration, ÖJP 1992, 183 (185 f); Die Tatsache, dass der Rat trotz seiner Zusammensetzung und Aufgabenverteilung durch einfaches Bundesgesetz eingerichtet ist, wurde von *Schäffer* (Länder-Mitwirkung 1004) thematisiert, wobei er dies in verfassungskonformer Auslegung damit gutheißt, dass es sich eben um ein bloßes Beratungsorgan handelt.

157 *Pernthaler*, Länderbeteiligungsverfahren 44 f; vgl auch *derselbe*, Bundesstaatsrecht 351; *Bußjäger*, Die Mitwirkung der österreichischen Länder an Vorhaben im Rahmen der EU, in: Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2006) 55 (55 f).

158 Vgl oben Pkt 3.c.; allgemeine rechtsvergleichende Darstellung bei *Grabenwarter*, Unionsverfassungsrecht 304 ff.

159 *Pernthaler*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration (1992) 45 f; *Schäffer*, Länder-Mitwirkung 1005.



oder auch „Beteiligungsföderalismus“ (*Bußjäger*) und ist auf drei Normenkomplexe aufgeteilt:<sup>160</sup> Neben der Grundlegung im B-VG gibt es zwei Vereinbarungen gem Art 15a B-VG, in denen sich weitere Ausführungen zum Länderbeteiligungsverfahren finden und welche im folgenden dargestellt werden sollen.

Schon im Jahre 1992 wurde durch eine B-VG-Novelle<sup>161</sup> die Beteiligung der Länder am Integrationsprozess sichergestellt. Damals war in Art 10 Abs 4 bis 6 B-VG ein Informations- und Konsultationsverfahren vorgesehen, das nahezu unverändert in den 1994 durch das BegleitBVG<sup>162</sup> geschaffenen Art 23d B-VG übernommen wurde.<sup>163</sup> Das B-VG legt den Rahmen des Länderbeteiligungsverfahrens fest, überlässt gem Art 23d Abs 4 B-VG aber die nähere Ausgestaltung einer Vereinbarung gem Art 15a Abs 1 B-VG. Die Bestimmungen im B-VG umfassen vier Bereiche:<sup>164</sup>

- Die Informationspflicht des Bundes gegenüber Ländern und Gemeinden (Art 23d Abs 1 B-VG): Diese sind über „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“<sup>165</sup> zu unterrichten, soweit diese „den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein können“ bzw im eigenen Wirkungsbereich oder Interesse der Gemeinden sind. Im Gegensatz zur Mitwirkungsbefugnis des National- und Bundesrates, die jeweils undifferenziert über „alle“ Vorhaben zu unterrichten sind, kommt es hier also zu

---

160 Vgl *Bußjäger*, Die Länderparlamente Österreichs in der Europäischen Union – Beteiligungsföderalismus statt Selbstgestaltung?, in: derselbe (Hg), Beiträge zum Länderparlamentarismus (2007) 163 (169 ff); *Schäffer*, ZÖR 1996, 26; *derselbe*, Länder-Mitwirkung 1006.

161 BGBl 1992/276; ausführlich dazu *Rill*, Die Bundesländer und die europäische Integration, in: *Schäffer/Stolzlechner* (Hg), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatsystem (1993) 51 (59 ff).

162 BGBl 1994/1013.

163 Gegenüber der Rechtslage von 1992 gab es unter anderem Änderungen in der Bezeichnung – statt „Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration“ heißt es nun „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ – und die Streichung der Befristung der Länderstellungnahme durch den Bund, vgl *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 4; *Bußjäger/Rosner*, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder (2005) 2 f.

164 Überblick bei *Bußjäger*, Mitwirkung 57 f; *derselbe/Rosner*, Mitwirken 3 ff; *Bußjäger/Bär/Willi*, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration (2006) 40 ff; *Tschirf*, Der Bundesstaat und die Europäische Integration, in: *Schambeck* (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 221 (229 f).

165 Zur Terminologie vgl oben Pkt 4.b.

einer inhaltlichen Beschränkung der Informationspflicht. Sodann ist sowohl den Ländern, als auch den Gemeinden (vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.<sup>166</sup>

- Aus dem Verfassungstext ergeben sich mehrere Möglichkeiten der Stellungnahmen:<sup>167</sup> Das Stellungnahmerecht der Gemeinden erschöpft sich in einem unverbindlichen Anhörungsrecht gem Art 23d Abs 1 B-VG.<sup>168</sup> Die Länder haben zum einen die Möglichkeit, einzeln Stellung zu nehmen, wobei der Bund nicht daran gebunden ist, zum anderen sieht Art 23d Abs 2 B-VG bindende Stellungnahmen der Länder vor und zwar unter zwei Voraussetzungen: Sie müssen „einheitlich“ sein und bezüglich Vorhaben ergehen, die die Gesetzgebung der Länder betreffen. An solche Stellungnahmen ist der Bund gebunden und darf davon nur „aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ abweichen, worüber er die Länder unverzüglich zu informieren hat.
- Art 23d Abs 3 B-VG eröffnet schließlich die Möglichkeit, Ländervertreter als österreichische Ratsmitglieder zu entsenden. Diese Bestimmung korrespondiert mit Art 203 Abs 1 EGV, wobei eine Teilnahme der Länder vor allem bei jenen Ratssitzungen von Interesse ist, die Bereiche betreffen, die überwiegend in die Rechtsetzungskompetenz der Länder fallen. Dabei braucht der Ländervertreter allerdings die Ermächtigung durch die Bundesregierung und ist überdies ebenso an einheitliche Stellungnahmen der Länder gem Art 23d Abs 2 B-VG gebunden.<sup>169</sup>
- Art 23d Abs 5 B-VG legt die Verpflichtung der Länder zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen fest. Die Bestimmung folgt Art 16 Abs 4 B-VG, der Ähnliches für die Durchführung von Staatsverträgen regelt. *Holzinger*

---

<sup>166</sup> *Holzinger*, JRP 1996, 171 f.

<sup>167</sup> Vgl dazu *Schäffer*, Länder-Mitwirkung 1014; *Holzinger*, JRP 1996, 172.

<sup>168</sup> *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 20.

<sup>169</sup> *Bußjäger*, Mitwirkung 68 f; *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 21 f; *Holzinger*, JRP 1996 172 f; ähnliche Bestimmungen gibt es zB auch in Deutschland in Art 23 Abs 6 GG, vgl *Oppermann*, Europarecht 91.

stellt fest, dass damit die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts jeweils jene Gebietskörperschaft trifft, in deren Kompetenzbereich eine Regelung fällt und meint dazu weiter, dass daher die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern durch den EU-Beitritt keine (direkte) Änderung erfahren hat.<sup>170</sup> Ebenfalls vorgesehen ist eine „Ersatzvornahme“ durch den Bund, für den Fall, dass ein Land bei der Umsetzung säumig ist und dies durch „ein Gericht im Rahmen der Europäischen Union“<sup>171</sup> festgestellt wurde.

**b) Die Art 15a-Vereinbarung über die Mitwirkung der Länder und Gemeinden<sup>172</sup>**

Die Bund/Länder-Vereinbarung präzisiert nun in Ausführung des Art 23d Abs 4 B-VG die einzelnen Teile des Länderbeteiligungsverfahrens, so auch die Informationspflicht des Bundes: Neben der schon im B-VG vorgezeichneten Unterrichtung legt Art 1 Abs 2 der Vereinbarung einen Katalog konkreter Dokumente<sup>173</sup> fest, die den Ländern über die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln sind. Das Informationsrecht der Länder umfasst gem Art 23d Abs 1 B-VG und Art 1 Abs 1 der Bund/Länder-Vereinbarung neben den Vorhaben, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, auch solche, die für die Länder „von Interesse sein könnten“. Diese Wendung wird weit ausgelegt und bedeutet, dass darunter alle Vorhaben fallen, die die Zuständigkeit der Länder im weitesten Sinn, also einschließlich ihrer privatrechtlichen Handlungsmöglichkeiten gem Art 17 B-VG berühren, ferner alle Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben oder die mittelbare Bundesverwaltung betreffen.<sup>174</sup>

---

170 Holzinger, JRP 1996, 173; im Detail dazu Öhlinger, Art 23d B-VG Rz 23 ff.

171 In Betracht kommt hier nur der EuGH, vgl Öhlinger, Art 23d B-VG Rz 32.

172 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl 1992/775.

173 Vgl oben Pkt 4.b.

174 Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht 34; Öhlinger, Art 23d B-VG Rz 9.

Die Bund/Länder-Vereinbarung unterscheidet sodann zwischen „allgemeinen“ und „bindenden“ Stellungnahmen der Länder.<sup>175</sup> Art 5 regelt allgemeine Stellungnahmen der Gemeinden und (einzelner) Länder zu Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration insofern, als diese fristgerecht und schriftlich an das Bundeskanzleramt zu richten sind. Diese sind nicht bindend, sondern lediglich von den österreichischen Ratsvertretern zu „erwägen“ (Art 5 Abs 2 der Bund/Länder-Vereinbarung). Bindende Stellungnahmen sind gem Art 6 der Vereinbarung solche, die fristgerecht und „einheitlich“ sind und überdies Vorhaben betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Die Frage der Herbeiführung einer „einheitlichen“ Stellungnahme überlässt Art 6 Abs 2 der Bund/Länder-Vereinbarung einer weiteren Vereinbarung gem Art 15a B-VG der Länder untereinander.<sup>176</sup> Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf den österreichischen Vertreter im Rat, ferner auch auf die Vorbereitungsphase von Ratsbeschlüssen, etwa im Ausschuss der ständigen Vertreter.<sup>177</sup> Grenzen der Verbindlichkeit legt wiederum Art 23d Abs 2 B-VG und Art 6 Abs 1 der Bund/Länder-Vereinbarung fest, indem ein Abweichen aus „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ vorgesehen ist, über das die Länder wiederum unverzüglich, gem Art 6 Abs 3 der Bund/Länder-Vereinbarung binnen acht Wochen zu unterrichten sind. Da diese Regelung sowohl im B-VG, als auch in der entsprechenden Art 15a-Vereinbarung festgelegt wird, kommt bezüglich der Justiziabilität sowohl Art 142 Abs 2 lit c, als auch Art 138a B-VG in Betracht.<sup>178</sup>

Was die Befristung der Stellungnahmemöglichkeit angeht, so fand sich bereits in der B-VG-Novelle 1992 eine diesbezügliche Regelung, die allerdings 1994 nicht mehr übernommen wurde. Allerdings enthält Art 4 der Bund/Länder-Vereinbarung noch eine Regelung für die Fristen bei Stellungnahmen, die vom

---

175 Überblick bei *Rosner*, Das österreichische Länderbeteiligungsverfahren: Rechtslage und Staatspraxis, in: *Hammer/Bußjäger* (Hg), Außenbeziehungen im Bundesstaat (2007) 41 (44 f).

176 *Schäffer* sieht darin eine „verfassungsrechtlich problematische“ Subdelegation, weil die Inhaltsbestimmung eines bundesverfassungsrechtlichen Begriffes nicht durch den Bundesverfassungsgesetzgeber erfolgt, sondern einer anderen Autorität überlassen wird, vgl *Schäffer*, ZÖR 1996, 30; keine Bedenken bei *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 5; *derselbe*, Mitwirkung 4 f.

177 *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht 35; *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 13.

178 *Rosner*, Länderbeteiligungsverfahren 46 f; *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 18; *Schäffer*, ZÖR 1996, 34 f.

Zeitplan der Ratsverhandlungen abhängt. Allerdings geht man nach hM davon aus, dass dies gem der bundesstaatlichen Rücksichtnahmepflicht eine solche Frist zumindest „angemessen“ sein soll.<sup>179</sup>

Art 8 der Bund/Länder-Vereinbarung sieht die Möglichkeit der Teilnahme von Ländervertretern in den österreichischen Verhandlungsdelegationen vor.<sup>180</sup> Damit wurde eine schon vorher gepflogene Praxis festgeschrieben. Die Länder sind über für sie relevante Ratssitzungen zu informieren, und ggf hat der Landeshauptmann einen Ländervertreter namhaft zu machen. Voraussetzungen für die Teilnahme in der österreichischen Verhandlungsdelegation sind, dass die Länder darum ersuchen, dies „integrationsrechtlich und tatsächlich möglich“ ist und die Länder die Kosten tragen. Wortmeldungen der Ländervertreter bedürfen darüber hinaus des Einvernehmens mit dem Delegationsleiter.<sup>181</sup>

Art 10 der Bund/Länder-Vereinbarung normiert schließlich die Pflicht des Bundes, bei rechtswidrigem Handeln oder Unterlassen von Organen der EU in Angelegenheiten der Gesetzgebung der Länder vor dem EuGH Klage zu führen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Ansuchen eines Landes. Etwas abgeschwächt wird diese Vorschrift durch die Regelung, wonach kein anderes Bundesland dem Ansuchen widersprechen darf, keine „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründe“ dagegen sprechen und die Kosten dafür vom entsprechenden Land zu tragen sind.<sup>182</sup>

---

179 Öhlinger, Art 23d B-VG Rz 12.

180 Nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit gem Art 23d Abs 3 B-VG, nach der einem Ländervertreter die „Willensbildung im Rat übertragen“ werden kann. Hinsichtlich dieser Bestimmung ist trotz Ermächtigung im Art 23d Abs 4 B-VG noch keine nähere Ausführung vereinbart worden.

181 Rosner, Länderbeteiligungsverfahren 47 f; derselbe, Mitgestaltungsinstrumente der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, in: Bußjäger/Kleiser (Hg), Legistik und Gemeinschaftsrecht (2001) 77 (84 f); Schäffer, ZÖR 1996, 36 f; Schreiner, Das Länderbeteiligungsverfahren in Österreich, JRP 1996, 207 (209); zur Praxis vgl Fallend, Europäisierung, Föderalismus und Regionalismus, in: Neisser/Puntscher-Riekmann (Hg), Europäisierung der österreichischen Politik (2002) 201 (210 f).

182 Rosner, Länderbeteiligungsverfahren 48; Öhlinger, Art 23d B-VG Rz 35 ff; Schäffer, ZÖR 1996, 37.

**c) Die Art 15a-Vereinbarung über die gemeinsame Willensbildung der Länder<sup>183</sup>**

Art 6 Abs 2 der oben behandelten Bund/Länder-Vereinbarung überlässt die Frage der Bildung einer „einheitlichen“ Stellungnahme einer weiteren Art 15a-Vereinbarung der Länder untereinander. Diese Ländervereinbarung ihrerseits sieht dafür in Art 1 die Einrichtung einer „Integrationskonferenz der Länder“, kurz IKL vor.<sup>184</sup> In dieser sind gem Art 2 die Länder jeweils durch den (stimmberechtigten) Landeshauptmann und – in beratender Funktion – die Landtagspräsidenten vertreten. Darüber hinaus ist das Präsidium des Bundesrates zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Den Vorsitz führt jener Landeshauptmann, der auch in der Landeshauptmännerkonferenz den Vorsitz führt (Art 5 der Ländervereinbarung). Jedes Land hat eine Stimme; Eine „einheitliche Stellungnahme“ im Sinne des Art 23d Abs 2 B-VG kommt zustande, wenn mindestens fünf Länder zustimmen und kein Land widerspricht; außerdem sind Stimmenthaltungen explizit vorgesehen (Art 3 der Ländervereinbarung).<sup>185</sup> Darüber hinaus sieht Art 7 der Ländervereinbarung einen „ständigen Integrationsausschuss der Länder“ vor, der auf Beamtenebene tagt und die IKL beraten, vorbereiten bzw auf Basis ihrer Ermächtigung tätig werden soll.<sup>186</sup>

In diesem Zusammenhang ist auf einige verfassungsrechtliche Probleme hinzuweisen, die vereinzelt in der Literatur angesprochen wurden: Zunächst gab es vor allem von *Schäffer* Kritik an der seiner Meinung nach verfassungswidrigen Subdelegation der Begriffsklärung der „einheitlichen Stellungnahme“ an eine Ländervereinbarung. Bedenken gab es auch im Zusammenhang mit der Schaffung einer beschlussfähigen Ländereinrichtung außerhalb der vom B-VG vorgesehenen, die bis dahin zumindest in der Lehre für nicht möglich

---

183 Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, Tir LGBl 1993/18.

184 Dazu *Mayer*, Regionale Europapolitik (2002) 165 ff; *Bußjäger/Larch*, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich (2005) 33; *Bußjäger/Bär/Willi*, Föderalismus 41 f; *Pernthaler*, Bundesstaatsrecht 447; *Rosner*, Mitgestaltungsinstrumente 79 f; *Schäffer*, Länder-Mitwirkung 1015 ff; *Rill*, Bundesländer 65 f.

185 Das Konsensualprinzip wurde der Einstimmigkeit unter anderem deshalb vorgezogen, da nach den Erfahrungen in Deutschland diese eine Länderbeteiligung unmöglich machen würde, vgl *Schäffer*, ZÖR 1996, 38.

186 *Tschirf*, Bundesstaat 227 f.



erachtet wurde.<sup>187</sup> Vereinzelt gab es auch Kritik an der Zusammensetzung der Konferenz, insbesondere an der Teilnahme der Landtagspräsidenten, die als Einzelpersonen nicht eine Pluralität (den Landtag) vertreten könnten<sup>188</sup> und am Anwesenheitsrecht des Bundesratspräsidiums, was allerdings weniger als rechtlich problematisch, sondern vielmehr als überflüssig kritisiert wurde.<sup>189</sup>

In der praktischen Umsetzung der Ländermitwirkungsmöglichkeiten erwies sich die IKL als ineffizient:<sup>190</sup> Ua die Regelung in Art 6 Z 1 der Ländervereinbarung, wonach Einladungen mindestens zehn Tage vor einer Sitzung zu versenden sind, ist neben dem Zeitdruck, der von den Verhandlungen auf europäischer Ebene ausgeht, ein wesentlicher Grund dafür, warum die Konferenz so selten tagt.<sup>191</sup> Die Tatsache, dass es dennoch zahlreiche Länder-Stellungnahmen<sup>192</sup> gab, liegt daran, dass diese durch den ständigen Integrationsausschuss der Länder vorbereitet und dann von der Landeshauptmännerkonferenz, dem „tatsächlichen Organ des Föderalismus“ (*Tschirf*) abgegeben wurden.<sup>193</sup> Andere Wege der Bildung der Stellungnahmen sind neben der Landeshauptleutekonferenz auch die Landesamtsdirektorenkonferenz und sog „Länderumfragen“ unter den Landesamtsdirektoren. Alle Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren möglich, was in der Praxis schon bei einwandslosem Fristablauf der Fall ist.<sup>194</sup> Damit stellt sich die Frage der Bindungswirkung solcher Stellungnahmen, da keine der im B-VG und den beiden Art 15a-Vereinbarungen vorge-

---

187 *Schäffer*, Länder-Mitwirkung 1016; etwas präziser *Rill*, Bundesländer 66, der bei näherer Betrachtung dieser Entscheidungsbefugnis keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr hat.

188 Daher für *Rill* als Verstoß gegen das repräsentative Demokratieprinzip verfassungswidrig, vgl *Rill*, Bundesländer 69 f. Er geht davon aus, dass auch die beratende Funktion Einfluss auf die Willensbildung hat, was wiederum *Schäffer*, Länder-Mitwirkung 1023 f anders sieht. Ausführlich zu den verschiedenen Vertretungsmöglichkeiten der Landtage und ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen: *Pernthaler*, Länderbeteiligungsverfahren 50.

189 Vgl etwa *Schäffer*, Länder-Mitwirkung 1024.

190 Die Literatur bezeichnet die IKL deshalb als „höchst unpraktikables Instrument“ (*Öhlinger*), „totes Recht“ (*Tschirf*) oder gar „Totgeburt“ (*Bußjäger*). Vgl *Öhlinger*, Mitwirkung 6; *Tschirf*, Bundesstaat 230; *Bußjäger*, Mitwirkung 72.

191 Bis jetzt erst zwei mal, vgl *Bußjäger/Larch*, Entwicklung 33; *Öhlinger*, Art 23d B-VG Rz 15; derselbe, Mitwirkung 5 f; *Schreiner*, JRP 1996, 210 f.

192 Überblick bei *Bußjäger/Bär/Willi*, Föderalismus 42; *Bußjäger/Larch*, Entwicklung 33; *Bußjäger*, Länderparlamente 171; derselbe/Rosner, Mitwirken 7 ff.

193 *Fallend*, Europäisierung 212 f; *Tschirf*, Bundesstaat 227; *Öhlinger*, Mitwirkung 6.

194 *Rosner*, Länderbeteiligungsverfahren 51 ff.



sehenen Verfahren dieses Vorgehen decken. Dazu gibt es grundsätzlich zwei Meinungen: Auf der einen Seite wird vertreten, dass nur das durch die Ländervereinbarung vorgesehene Verfahren gilt und damit alle anderen Beschlüsse keine im Sinne des Art 23d B-VG bindenden Stellungnahmen sind.<sup>195</sup> Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass die Ländervereinbarung selbst in ihrem Art 4 davon spricht, dass die Stellungnahmen der IKL als „einheitliche“ Stellungnahmen im Sinne des B-VG gelten, diese Formulierung aber andere Formen nicht ausschließt.<sup>196</sup> Tatsache ist, dass der Bund sich in 90% der Fälle an solche Stellungnahmen hält<sup>197</sup> und in den wenigen Fällen der Abweichung die Länder auf eine rechtliche Geltendmachung im Wege des VfGH verzichtet haben.<sup>198</sup>

## **8. Parlamentarische Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder**

### **a) Informations- und Stellungnahmerechte der Landtage**

Es fällt auf, dass das Länderbeteiligungsverfahren allgemein sehr exekutivlastig ist. Bei allen entscheidenden bzw stimmberechtigten Organen wie Landeshauptleuten oder Landesamtsdirektoren handelt es sich um Verwaltungsorgane und die parlamentarische Mitwirkung der Landtage beschränkt sich in der beratenden Begleitung des Landeshauptmannes durch den Landtagspräsidenten in einer Integrationskonferenz, die ohnehin so gut wie nie tagt. Auch der politikwissenschaftliche Befund ist mit Bezug auf die parlamentarische Beteiligung ernüchternd: „Der Versuch, die Länderparlamente in Gestalt der Landtagspräsidenten in die Willensbildung einzubinden, kann als gescheitert angesehen werden. Komplexe Mehrebenenstrukturen, deren Komplexität durch die EU noch verstärkt wird, stehen vor dem Dilemma, dass die effektive Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf der höheren Ebene auf Kosten demokrati-

---

195 Schreiner, JRP 1996, 211; Schäffer, Länder-Mitwirkung 1025.

196 Wenn auch unter Vorbehalten: Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht 35 f; Öhlinger, Art 23d B-VG Rz 15, derselbe, Mitwirkung 6; zweifellos dieser Auffassung ist Bußjäger, Länderparlamente 170 ff.

197 Vermutete Gründe dafür bei Fallend, Europäisierung 214.

198 Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht 36.

scher Partizipation auf der niedrigeren Ebene geht".<sup>199</sup> Im Rahmen der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Möglichkeiten<sup>200</sup> haben sich Ansätze einer parlamentarischen Mitwirkung entwickelt, die allerdings weit hinter denen des Nationalrates bleiben, was nicht zuletzt an der komplexeren Willensbildung der Länder untereinander liegt.<sup>201</sup>

### **b) Europaausschüsse in den Landtagen**

Mit Ausnahme Kärntens, Niederösterreichs und Wiens verankern die Landesverfassungen ein dem parlamentarischen Mitwirkungsverfahren des Bundes ähnliches Informations- und Stellungnahmerecht der Landtage: So sind die Landtage über Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration<sup>202</sup> zu informieren und in der Regel knüpft daran die Befugnis des Landtages, gegenüber der Landesregierung bindende Stellungnahmen zu beschließen, die diese bei der Beschlussfassung in der IKL bzw bei der Übermittlung einer allgemeinen Länderstellungnahme zu berücksichtigen hat. Auch diese Bindung ist – wie auf Bundesebene – keine absolute, da in unterschiedlicher Formulierung jeweils ein Abweichen der Landesregierung möglich ist.<sup>203</sup>

- Im Burgenland wurde ein Informations- und Stellungnahmerecht des Landtages als Art 83 der Landesverfassung<sup>204</sup> eingebaut. Der Informationsanspruch umfasst alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die „der Bund mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen“ oder „sonst von wesentlichem Interesse für das Land“ sind (Art 83 Abs 1 Bgld LV). Der Landtag kann sodann innerhalb einer von der Landesregierung vorzu-

---

199 So *Fallend*, Europäisierung 213 mwN.

200 Ausführlich dazu: *Pernthaler*, Länderbeteiligungsverfahren 50 ff.

201 Neben der Entscheidung auf Ebene der einzelnen Länder ist auch eine Koordinierung zwischen den Ländern erforderlich, was im Bund naturgemäß nicht der Fall ist, vgl *Pernthaler*, Länderbeteiligungsverfahren 53.

202 Zu den unterschiedlichen Detailregelungen: *Bußjäger*, Länderparlamente 174 ff; weitgehend ident, wenngleich mit Praxisbezug: *derselbe*, Die Beteiligung nationaler und regionaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung – Chance oder Vortäuschung von Partizipation, in: *Gamper/derselbe* (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union (2006) 33 (42 f).

203 *Mayer*, Europapolitik 187 ff; *Bußjäger*, Länderparlamente 176 f; *Schäffer*, Länderparlamente und Europapolitik: Das österreichische Beispiel, DÖV 1996, 396 (402).

204 LGBl 1996/3.

sehenden Frist dazu Stellung nehmen, wovon diese wiederum nur aus „zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen“ abweichen darf (Art 83 Abs 3 Bgld LV). Der in der Landesverfassung dafür vorgesehene parlamentarische Ausschuss heißt „Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ (Art 83 Abs 4 Bgld LV).

- Auch in Vorarlberg wurde die parlamentarische Mitwirkung in der Landesverfassung<sup>205</sup> geregelt: Art 55 Abs 1 Vbg LV normiert ein Informationsrecht des Landtages über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die „der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen“. Wiederum setzt die Landesregierung eine Frist fest, innerhalb derer der Landtag dazu verbindlich Stellung nehmen kann. Diese darf davon nur aus „zwingenden landes- und integrationspolitischen Gründen“ abweichen (Art 55 Abs 3 Vbg LV). Ein entsprechender Ausschuss wird in Art 55 Abs 4 Vbg LV erwähnt, doch nicht explizit benannt („ein Ausschuss“).
- In der Steiermark ist die parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten der europäischen Integration in einem eigenen Landesverfassungsgesetz<sup>206</sup> geregelt, das einen weiten Informationsanspruch des Landtages festlegt. Demnach hat die Landesregierung den Landtag über „alle ihr von der Bundesregierung mitgeteilten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, die Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landes-sache ist“ zu informieren (§ 3 Abs 1 leg cit). Ferner ist der eigens vorgesehene „Ausschuss für Europäische Integration“ über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, „die den selbständigen Wirkungsbe-reich oder sonstige wichtige Interessen des Landes berühren“ zu informieren (§ 3 Abs 4 leg cit). Wiederum legt die Landesregierung die Frist fest, innerhalb derer der Landtag dazu Stellung nehmen kann, jedoch ist die Abweichung nicht an besondere Gründe gebunden, sondern lediglich dem Landtag begründet mitzuteilen (§ 3 Abs 3 leg cit).

---

205 LGBI 1994/35; Vbg Landesverfassung wiederverlautbart durch LGBI 1999/9.

206 Landesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1992 über den Ausschuss für Europäische Integration, LGBI 1992/48.

- In Tirol wurde ebenfalls ein eigenes Landesverfassungsgesetz<sup>207</sup> über die parlamentarische Mitwirkung in EU-Angelegenheiten erlassen, wonach die Landesregierung über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu informieren hat, die „in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallende Angelegenheiten betreffen“ und über die der Bund die Länder nach der oben dargestellten Art 15a-Vereinbarung unterrichtet hat (§ 3 leg cit). Innerhalb der von der Landesregierung gesetzten Frist kann der Landtag dazu bindend Stellung nehmen. Abweichungen davon sind – wie in der Steiermark – nicht an besondere Gründe gebunden, doch hat der Landtag entsprechend informiert zu werden (§ 4 Abs 4 leg cit). Interessant ist die Möglichkeit der Zuständigkeitsdelegation für die Stellungnahme an den eigens vorgesehenen „Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration“ für den Fall, das die Frist für die Befassung des Plenums zu kurz bemessen wurde (§ 4 Abs 2 leg cit).
- Salzburg hat die parlamentarischen Mitwirkungsrechte ebenfalls in einem eigenen Landesverfassungsgesetz<sup>208</sup> geregelt, wonach die Landesregierung den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu informieren hat, die „in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen oder sonst von landespolitischer Bedeutung sind und über die der Bund das Land unterrichtet hat“ (§ 2 Abs 1 leg cit). Darüber hinaus hat der Landeshauptmann den Landtag „über alle Angelegenheiten, die von der Integrationskonferenz der Länder beraten werden“ zu informieren (§ 3 Abs 2 leg cit). Landesregierung und Landeshauptmann haben außerdem alle zwei Jahre dem Landtag über ihre Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu berichten (§ 2 Abs 3 leg cit). Die Landesregierung legt wiederum eine Frist fest, innerhalb derer der Landtag Stellung nehmen kann, Abweichungen sind nur aus „wichtigen, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Gründen“ zulässig (§ 3 Abs 3 leg cit). Ein spezieller Europaausschuss ist zwar landesverfassungsrechtlich nicht vorgesehen, doch normiert § 3 Abs 1 leg cit eine Delegationsmöglichkeit an ein vom Landtag „dazu bestimmtes Organ“.

---

<sup>207</sup> Landesverfassungsgesetz vom 18. November 1992 über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl 1993/17.

- In Oberösterreich ist ebenso ein eigenes Landesverfassungsgesetz<sup>209</sup> zur parlamentarischen Mitwirkung in EU-Angelegenheiten erlassen worden. Wiederum hat der Landtag ein Informationsrecht, wonach die Landesregierung über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, „die für das Land Oberösterreich von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren“ zu informieren hat (Art 3 leg cit). Indirekt wird auch eine Frist festgelegt, innerhalb derer der Landtag dazu verbindlich Stellung nehmen kann – Abweichungen sind nur aus „zwingenden, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Überlegungen“ möglich (Art 5 Abs 2 leg cit). Ebenso wird ein eigener „Ausschuss für EG- und Integrationsfragen“ eingerichtet und wie in Tirol eine Zuständigkeitsdelegation für den Fall einer zu kurz bemessenen Frist festgelegt (Art 6 leg cit).

#### **c) *Mitwirkungsmöglichkeiten der Landtagspräsidenten***

Wenngleich in ihrem Repräsentationsanspruch umstritten, sind die Landtagspräsidenten als Vertreter der Landtage in mehrfacher Weise in die Willensbildung auf europäischer Ebene eingebunden:

- Was innerösterreichische Gremien anbelangt, so nehmen die Landtagspräsidenten in Form der freilich praktisch wenig relevanten IKL, in der sie – wie oben dargestellt – in beratender Funktion neben dem Landeshauptmann fungieren, teil. Zudem sind im „Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik“ neben Vertretern der Landeshauptmännerkonferenz auch zwei Vertreter der Landtage (Landtagspräsidenten) vorgesehen.<sup>210</sup>
- Im Ausschuss der Regionen, einem Vertretungsorgan der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, das im Entscheidungsprozess der EU eine

---

208 Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1992 über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration, LGBl 1993/50.

209 Landesverfassungsgesetz vom 3. Dezember 1993 über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration, LGBl 1994/7.

210 § 1 Abs 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, BGBl 1989/368; vgl Rosner, Mitgestaltungsinstrumente 85.

beratende Funktion hat,<sup>211</sup> sind naturgemäß Vertreter der österreichischen Länder eingebunden. Außerdem steht den Ländern gem Art 23c Abs 4 B-VG ein (die Bundesregierung bindendes) Vorschlagsrecht zu. IdR werden die Landeshauptleute in den Ausschuss der Regionen entsendet, doch lassen sich diese in der Praxis oft durch die Landtagspräsidenten vertreten.<sup>212</sup>

- Seit 1997 existiert zudem die CALRE,<sup>213</sup> eine Konferenz der Vorsitzenden der Regionalparlamente Europas, an denen für die österreichischen Bundesländer naturgemäß die Landtagspräsidenten teilnehmen und die gemeinsam mit einer entsprechenden Versammlung der regionalen Spitzenexekutiven, der „Regionen mit Gesetzgebungskompetenz“, kurz REGLEG, zu wichtigen regionalen Einflusskanälen auf europäischer Ebene zählen. Eine Einbindung der Vertreter der Regionalparlamente in die Konferenz der Europaausschüsse, der COSAC<sup>214</sup> kam bisher über die Einräumung eines Beobachterstatus der CALRE im Jahre 2004 nicht hinaus.<sup>215</sup>

## **9. Zusammenarbeit nationaler Parlamente auf europäischer Ebene**

### **a) Interparlamentarische Zusammenarbeit**

Die rechtliche Einbindung nationaler Parlamente auf europäischer Ebene ist – bezogen auf die Integrationsgeschichte – ein relativ junges Phänomen. Traditionellerweise standen auch bezüglich der EG den Parlamenten nur jene Handlungsmöglichkeiten zu, wie sie sich im normalen zwischenstaatlichen Verkehr ergeben. Dies bewirkte, dass auch zu Beginn der europäischen Integration jener Primat der Exekutive vorherrschte, der Parlamente in die bloße Ratifikationsfunktion zurückdrängte, wie sie etwa in den auswärtigen Angelegenheiten stets der Fall war.

---

211 Art 263 ff EGV; vgl *Oppermann*, Europarecht 119 ff; *Neisser/Verschraegen*, Union 194 ff.

212 *Bußjäger*, Länderparlamente 181 f; *derselbe*, Beteiligung 49 f; *Rosner*, Mitgestaltungsinstrumente 83 f; *Tschirf*, Bundesstaat 230 f.

213 Conférence des Assemblées législatives régionales d'Europe.

214 Vgl dazu unten Pkt 9.b.

215 *Bußjäger*, Länderparlamente 182 f; *derselbe*, Beteiligung 51 f.



Bezogen auf das Europarecht ergeben sich nun (vor allem im Verhältnis zum Europäischen Parlament) zahlreiche Überschneidungen – Bereiche, in denen man zur Erreichung der Vertragsziele teilweise auf die Zusammenarbeit mit nationalen Parlamenten angewiesen ist: *Bieber* nennt in diesem Zusammenhang etwa die Verfahren zur Vertragsänderung (Art 48 EUV verlangt die Ratifikation durch die Parlamente der Mitgliedstaaten), die Erweiterung der Union (Art 49 EUV sieht noch zusätzlich die Zustimmung des Europäischen Parlaments vor) und die Transformation von Teilen des EG-Rechts in innerstaatliches Recht.<sup>216</sup> Obzwar dies keine systematische Teilhabe der staatlichen Parlamente im europäischen Entscheidungssystem bedeutet, lag eine Zusammenarbeit von nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament nahe. In seiner Reinform bedeutet das zB ein Treffen aller betroffenen Parlamentarier, wie es seinerzeit von *Mitterand* angeregt wurde und im November 1990 in Rom stattfand. Diese „Konferenz der Parlamente“ (auch „Assises“ genannt) bestand aus 285 Parlamentariern, 85 davon vom Europäischen Parlament. Kernpunkte der Beratungen betrafen Forderungen an die Regierungskonferenz, die zu dieser Zeit mit der Ausarbeitung des Maastricht-Vertrages<sup>217</sup> befasst war. Im Ergebnis gab es schließlich zwei Erklärungen<sup>218</sup>, welche die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente und ihre regelmäßige Unterrichtung betonen und auch die Konferenz der Parlamente explizit nennt. Trotz dieser Erwähnungen und auch eines Vorschlages im Rahmen des Verfassungskonventes, einen Kongress der Parlamente einzurichten, fanden seit genannter Konferenz im Jahre 1990 keine weiteren Treffen dieser Art mehr statt.<sup>219</sup>

---

216 *Bieber*, Demokratische Legitimation in Europa: Das Spannungsverhältnis zwischen den Funktionen von Europäischem Parlament und staatlichen Parlamenten, *Die Union* 1/1999, 55 (59 ff).

217 ABI C 191 vom 29.07.1992.

218 13. Erklärung „zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union“; 14. Erklärung „zur Konferenz der Parlamente“.

219 *Grunert*, Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten – auf dem Weg zu einer neuen Partnerschaft?, in: Busek/Hummer (Hg), *Etappen auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung* (2004) 395 (403); *Hölscheidt*, Art 189 EGV, in: Grabitz/Hilf (Hg), *Das Recht der Europäischen Union* (2006) Rz 28; *Bieber*, *Die Union* 1/1999, 66; *Pöhle*, *Integration* 1992, 75.

## **b) Die Konferenz der Europaausschüsse**

Die COSAC<sup>220</sup> wurde im Mai 1989 in Madrid<sup>221</sup> auf Initiative des damaligen Präsidenten der französischen Nationalversammlung *Fabius* ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um eine Konferenz von Delegierten des Europäischen Parlaments und jener Parlamentsausschüsse der Mitgliedstaaten, die sich mit Angelegenheiten der Europäischen Union befassen.<sup>222</sup> Nicht zuletzt aufgrund deren Kompetenzen in Form von Informations- und Konsultationsrechten wurde die COSAC bald zum wichtigsten Forum für den interparlamentarischen Informationsaustausch. Zweimal im Jahr trifft man sich im vorsitzführenden Land zu jeweils eineinhalbtägigen Sitzungen mit der Möglichkeit, zusätzliche (außerordentliche) Sitzungen einzuberufen. Das Leitungsorgan besteht aus einer sog „Vorsitz-Troika“ aus vorsitzführendem und nachfolgendem Land sowie einem Vertreter des Europäischen Parlaments. Ua mit dem Ziel, effizienter zu arbeiten, wurde die 1991 beschlossene Geschäftsordnung mehrmals novelliert und sieht mittlerweile auch die Möglichkeit qualifizierter Mehrheitsabstimmungen vor.

Die COSAC fand auch Aufnahme in das institutionelle Europarecht, als im Zusammenhang mit den oben erwähnten Erklärungen zum Vertrag von Maastricht eine vom Europäischen Parlament unterstützte Diskussion um die Information der nationalen Parlamente (betreffend prä-legislativer Konsultationsdokumente der Kommission) auch eine Verankerung der COSAC angeregt wurde. Beides mündete schließlich in einem verbindlichen Vertragsprotokoll<sup>223</sup> zum Vertrag von Amsterdam<sup>224</sup> 1996, mit dem die COSAC zum einen ein Selbstbe-

---

220 Conférence des Organes spécialisés en affaires communautaires.

221 Die Differenzen in der Literatur bezüglich des Gründungsortes – neben Madrid wird auch Paris genannt – beruhen auf der Tatsache, dass die Einsetzung der COSAC im Mai 1989 in Madrid von den Parlamentspräsidenten beschlossen wurde, die erste Konferenz so dann im November 1989 in Paris stattfand, vgl *Pöhle*, Das Demokratiedefizit der Europäischen Union und die nationalen Parlamente. Bietet COSAC einen Ausweg?, ZParl 1998, 77 (79).

222 Sechs Delegierte pro Land. Staaten mit bikameralen Systemen schicken in der Regel Vertreter beider Kammern, wenngleich teilweise in unterschiedlichem Verhältnis zueinander, vgl *Hölscheidt*, Art 189 EGV Rz 30.

223 Protokoll (Nr 9) „über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union“ iVm Art 311 EGV.

224 ABI C 340 vom 10.11.1997.

fassungs- und Vorschlagsrecht bekommt, „Beiträge“ an die Organe der Union richten kann und zudem ein Subsidiaritätsprüfungsrecht bezüglich legislativer Vorhaben der EG erhält. Es handelt sich dabei um die abgeschwächte Variante der vor allem von Frankreich zu Beginn der 1990er Jahre geäußerten Idee einer „Chambre de Subsidiarité“.<sup>225</sup>

### **c) Konferenzen der Parlamentspräsidenten**

Die Konferenzen der Parlamentspräsidenten als älteste Form parlamentarischer Kooperation haben ihren Ursprung bereits 1963, als diese auf Initiative des Präsidenten des Europäischen Parlaments in Rom tagte. Seit 1973 tagt man in regelmäßigen Abständen alle zwei Jahre. *Hölscheidt* weist zudem auf die zwei Arten der Zusammensetzung hin: So gibt es eine „kleine“ und eine „große“ Präsidentenkonferenz. Während erstere die Mitgliedstaaten der EU samt Europäischen Parlament erfasst, tagen in der großen Präsidentenkonferenz zudem die Parlamentspräsidenten der Mitgliedstaaten des Europarates, die Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der WEU, sowie Vertreter Kanadas, Israels und Mexikos als Beobachter. Nicht zuletzt aufgrund der Heterogenität unterschiedlicher Verfassungstraditionen und teilweiser Neutralitätsverpflichtungen der Parlamentspräsidenten in Hinblick auf verbindliche Äußerungen in der Konferenz blieb deren Bedeutung gering und besteht gegenwärtig vor allem in der Rolle als Diskussionsforum. Am Ende stehen dann meist die sog „Schlussfolgerungen des Vorsitzes“ zu jeweils aktuellen Themen.<sup>226</sup>

### **d) Europäisches Parlament**

In der Einbeziehung der nationalen Parlamente in das europäische Entscheidungssystem spielt das Europäische Parlament eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt um die oben beschriebenen Tätigkeiten wahrzunehmen, waren ent-

---

<sup>225</sup> *Grunert*, Beziehungen 401 f; *Hölscheidt*, Art 189 EGV Rz 30 ff; *Bieber*, Die Union 1/1999, 66; *Maurer*, Nationale Parlamente in der Europäischen Union – Herausforderungen für den Konvent, Integration 2002, 20 (29 f); *Pöhle*, ZParl 1998, 79 ff.

<sup>226</sup> *Grunert*, Beziehungen 407 f; *Hölscheidt*, Art 189 EGV Rz 34 f; *Bieber*, Die Union 1/1999, 65.

sprechende Bestimmungen in der Geschäftsordnung<sup>227</sup> notwendig. Zuständig für Fragen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den nationalen Parlamenten ist gem Art 24 Abs 3 GO-EP die sog „Konferenz der Präsidenten“, bestehend aus dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Fraktionsvorsitzenden (Art 23 Abs 1 GO-EP).<sup>228</sup> Seit einer GO-Novelle 1999<sup>229</sup> ernennt das Präsidium zusätzlich zwei Vizepräsidenten, welche die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten wahrnehmen sollen. Ebenfalls eingefügt wurde der Titel V („Beziehungen zu den nationalen Parlamenten“), in dem neben laufender Information und der Bereitstellung von Einrichtungen (Art 123 GO-EP) auch die Ernennung der vom Europäischen Parlament zu entsendenden Delegierten in die COSAC, einschließlich der Möglichkeit, diesen ein bestimmtes Mandat zu erteilen (Art 124 GO-EP). Gleiches gilt übrigens auch für die Vertretung in einem Konvent oder ähnlichem Gremium (Art 125 GO-EP). Zuständig ist jeweils die Konferenz der Präsidenten.<sup>230</sup>

Weiters hat das Europäische Parlament mit Parlamenten assoziierter bzw beitragswilliger Staaten sog „gemischte parlamentarische Ausschüsse“ (Art 190 GO-EP) gebildet<sup>231</sup> sowie ständige interparlamentarische Delegationen (Art 188 GO-EP) zur Pflege der Beziehungen zu anderen Parlamenten und parlamentarischen Versammlungen anderer Internationaler Organisationen bestellt.<sup>232</sup> Darüber hinaus gibt es auf Ebene der Fachausschüsse Kontakte zu korrespondierenden Organen der nationalen Parlamente, etwa zwischen dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments und den Europaausschüssen oder zwischen Haushalts- oder Petitionsausschüssen – jenen Gremien, die etwa im Rahmen der COSAC nicht berücksichtigt werden.<sup>233</sup> Daneben seien auch noch die zahlreichen Kontakte auf Verwal-

---

227 Europäisches Parlament – Geschäftsordnung, ABI 2005 L 44/1 ff.

228 Hölscheidt, Art 189 EGV Rz 37; Neisser/Verschraegen, Union 167.

229 ABI 1999 L 202/1 ff.

230 Grunert, Beziehungen 400; Hölscheidt, Art 189 EGV Rz 37.

231 Auch das österreichische Parlament (National- und Bundesrat) kommunizierte im Vorfeld des Beitritts mit dem EP auf dieser Ebene, vgl Neisser, Parlamentsreform 53 f.

232 Oppermann, Europarecht 86; Hölscheidt, Art 189 EGV Rz 38; Neisser/Verschraegen, Union 168.

233 Grunert, Beziehungen 409 f.

tungsebene genannt, die von der Einrichtung einer entsprechenden Abteilung im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, ständigen Vertretungen zahlreicher mitgliedstaatlicher Parlamente im Europäischen Parlament, sowie ad-hoc-Kontakten zwischen den Generalsekretären nationaler Parlamente und des Europäischen Parlaments (etwa zur Vorbereitung von Präsidentenkonferenzen) reichen.<sup>234</sup>

#### **e) *Ausblick***

Seit dem oben erwähnten Protokoll zum Vertrag von Amsterdam gab es immer wieder Bestrebungen, die nationalen Parlamente noch stärker an den Unions-tätigkeiten zu beteiligen. Der im Jahre 2002 einberufene „Konvent zur Zukunft Europas“ bot in diesem Zusammenhang eine breite Diskussionsplattform. Überhaupt war die parlamentarische Komponente in diesem Gremium zweifach gegeben - zum einen was den Prüfungsauftrag angeht, so enthielt die Zukunftserklärung von Laeken unter anderem auch den Auftrag, sich über die künftige Rolle nationaler Parlamente in Europa zu beraten. Zum anderen die Zusammensetzung des Konvents, die entgegen den traditionellen Regierungskonferenzen nun auch Vertreter von Europäischem Parlament und den nationalen Parlamenten vorsah.<sup>235</sup>

Es gab zwei einschlägige Arbeitsgruppen - eine zum Thema „Nationale Parlamente“ und eine zum Thema „Subsidiaritätsprinzip“, die eine Sitzung auch gemeinsam abhielten. Unter den (teilweise auch wieder verworfenen) Vorschlägen<sup>236</sup> gab es unter anderem Gedanken über eine verstärkte Informationsversorgung, mehr Zusammenarbeit zwischen den sektoriellen ständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente und dem Europäischen Parlament, die Abhaltung sog „europäischer Wochen“ in den Parlamenten, die Einrichtung eines „Subsidiaritätskommissars“, eines „Subsidiaritätsausschusses“, sowie

---

234 *Grunert*, Beziehungen 415 ff; *Hölscheidt*, Art 189 Rz 39.

235 *Hölscheidt*, Art 189 Rz 56 ff; *Magiera*, Die Arbeit des europäischen Verfassungskonvents und der Parlamentarismus, in: FS König (2004) 713 (713 f).

236 Überblick bei *Hölscheidt*, Europäischer Konvent, Europäische Verfassung, nationale Parlamente, JÖR 53 (2005), 429 (444); *Grunert*, Beziehungen 418 ff.

eines eigenen „Kompetenzgerichtshofes“ bis hin zur Schaffung einer eigenen Vertretung nationaler Parlamente auf EU-Ebene.<sup>237</sup>

Sowohl in dem vom Konvent im Juli 2003 präsentierten „Entwurf für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa“<sup>238</sup> als auch in dem daraus entstandenen Reformvertrag von Lissabon<sup>239</sup>, welcher am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde war man, was die nationalen Parlamente betrifft, weit unter den Erwartungen geblieben. Entsprechende Regelungen finden sich vor allem in zwei Protokollen „über die Rolle der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union“ und „über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ sowie in insgesamt 13 Artikelabsätzen.<sup>240</sup> Während das erste Protokoll sich inhaltlich mit dem des Amsterdamer Vertrages deckt, enthält das zweite einige Neuerungen: Zum einen einen Warnmechanismus, bei dem die Kommission den nationalen Parlamenten ihre Vorschläge übermittelt (*Maurer* bezeichnet dies treffend als „erste Lesung“<sup>241</sup>) und diese sodann eine Stellungnahmemöglichkeit binnen sechs Wochen haben. Hinzu kommt ein Klagerecht für die einzelstaatlichen Parlamente bezüglich der Einhaltung der beiden genannten Grundsätze.<sup>242</sup> Der vorliegende Entwurf wird im Hinblick auf die parlamentarische Komponente begrüßt, da neben den dargestellten Verfahren auch die Einführung der „doppelten Mehrheit“ und erhöhter Einflussmöglichkeiten des Europäischen Parlaments als demokratiepolitisch sinnvoll bewertet werden.<sup>243</sup>

---

237 Diese Idee geht zurück auf Vorschläge Frankreichs aus den 1980er Jahren, die damals unter dem Begriff „europäischer Senat“ diskutiert wurden und damals wie heute vor allem wegen drohender Abgrenzungsschwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen abgelehnt wurde, vgl. *Pöhle*, *Integration* 1992, 77.

238 ABI C 310 vom 16.12.2004.

239 ABI C 306 vom 17.12.2007.

240 Ausführlich dazu: *Bachmann*, Neue Aufgaben und Rechte für das österreichische Parlament durch den geplanten EU-Verfassungsvertrag, in: FS Schäffer (2006) 55 (57 ff); *Hölscheidt*, JÖR 53 (2005), 445 mwN. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verfassungsvertrages auch für den Reformvertrag von Lissabon, der die beiden Protokolle ebenfalls vorsieht.

241 *Maurer*, Mehr Demokratie? Parlamentarisches Regieren in der Europäischen Union, in: Varwick/Knelangen (Hg), Neues Europa - alte EU? (2004) 93 (104).

242 *Hölscheidt*, JÖR 53 (2005), 447; *Grunert*, *Beziehungen* 423 f.

243 *Hölscheidt*, Art 189 Rz 61.



## 10. Zusammenfassung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 stellte sich auch die Frage der parlamentarischen Mitwirkung österreichischer Vertretungskörper in jenen Bereichen, die nun auf die EU übergegangen waren. Man entschloss sich in einer B-VG-Novelle für ein Mitwirkungsrecht von National- und Bundesrat, das sich in bindenden Stellungnahmen an den Vertreter Österreichs im Rat verwirklicht, von denen unter gewissen Umständen zwar abgewichen werden kann, doch die Information und Konsultation des österreichischen Parlaments bei der Rechtsetzung auf europäischer Ebene stets gewahrt bleibt. Ähnliches wurde bereits im Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt 1992 für die Länder normiert, wobei hier die Bundesverfassung das Mitwirkungsverfahren lediglich in Grundzügen vorgibt und die nähere Ausgestaltung sog Art 15a-Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bzw den Ländern untereinander überlässt.

Innerparlamentarisch wird dies durch ein spezielles Ausschussverfahren wahrgenommen, wofür man eigene „Europaausschüsse“ mit besonderen Kompetenzen eingerichtet hat. Dieses System geht auf die Verfassungspraxis Dänemarks zurück, wo sich nach dem EG-Beitritt des Landes zu Beginn der 1970er Jahre allmählich ein System individueller parlamentarisch genehmigter Mandate für den dänischen Ratsvertreter entwickelte, zu deren Beschlussfassung jeweils ein eigener Ausschuss eingesetzt wurde. Mittlerweile findet man in allen Mitgliedstaaten der EU ähnliche Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente.

Das Problem der parlamentarischen Bindung des Vertreters im Rat ist ein Paradebeispiel dessen, was in der Politikwissenschaft als „two-level game“ bezeichnet wird: Der Verhandler muss gewissermaßen auf zwei Ebenen gleichzeitig spielen, dh zum einen die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene unterstützen, kompromissbereit und flexibel in Bezug auf das Verhandlungsergebnis sein, zum anderen allerdings auch die Meinung oberster Organe des eigenen Staates berücksichtigen, wobei die parlamentarische Verantwortlichkeit des Ministers eine große Rolle spielt. Mit dem System der Europaausschüsse wird versucht, beides unter einen Hut zu bringen. Die Ausschussform erlaubt eine vertrauliche und zugleich rasche parlamentarische Entscheidungsfindung

spezialisierte Abgeordnete, die dann in Verhandlungsmandaten für den Vertreter im Rat mündet, wobei idealtypisch der Ausschuss in den Verhandlungsablauf durch regelmäßige Information und Konsultation eingebunden wird.

Bei den vorliegenden Fallbeispielen Österreich, Deutschland und Dänemark zeigen sich auch interessante Parallelen, zB in der Ausgestaltung des Systems – so ist die Ausschussform in allen drei Staaten (zum Teil wohl auch wegen der Vorbildwirkung Dänemarks) gewählt worden, wobei es sich immer um ausschließlich zu diesem Zwecke eingerichtete Gremien handelt, die dann „Europaausschuss“, „EU-Ausschuss“ oder „Europakammer“ heißen. Interessant sind ferner tagespolitische Anlässe, die Schwächen des Verfahrens erkennen ließen und zu Modifikationen im Verfahren führten – war in Dänemark die Zustimmung des Landwirtschaftsministers zu einer nicht abgesprochenen und für den Staat nachteiligen Preisregelung für Speck für die Herausbildung der parlamentarischen Verhandlungsmandate verantwortlich, so geschah in Österreich in Einrichtung des Komitees nach § 31e Abs 3 GOG-NR aus einer ähnlichen Situation, als für die Konsultation des Parlaments einmal niemand zu erreichen war. Was die Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens angeht, so zeigen sich folgende Problembereiche:

- Obwohl die Intention des Bundesverfassungsgesetzgebers eine andere war, bleibt die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene sehr exekutivlastig und ist hauptsächlich Sache der Regierungen. Aufgrund der Flexibilität in der Handhabung der parlamentarischen Mandate in Form von Abweichungsmöglichkeiten für den Minister liegt die Entscheidung letztlich immer bei diesem selbst und kann vom nationalen Parlament nicht wirklich verhindert werden; die Ausweitung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen in der EU verstärkt dieses Problem.
- Verschärft wird der gouvernementale Charakter der EU-Rechtsetzung vor allem in Angelegenheiten der Bundesländer – dies gilt für Österreich und Deutschland gleichermaßen: In Österreich liegt die Entscheidungsfindung für eine Stellungnahme bei den Landeshauptleuten, in Deutschland ist dafür zwar der Bundesrat als parlamentarische Kammer zuständig, doch setzt sich dieser wiederum aus Länderexekutiven zusammen, womit die „parlamentarische“ Mitwirkung überhaupt in Frage gestellt ist. Aber selbst bei Zustän-

digkeit der Landtage bleibt weiterhin das Problem, dass sich im Bundesstaat stets mehrere Länder auf einheitliche Standpunkte einigen müssen, was bei gleichzeitigem Verhandlungsfortschritt in Brüssel nur sehr schwer zu verwirklichen ist.

- Auffallend ist ferner die Legistik bei den entsprechenden bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich durch zahlreiche Unbestimmtheiten charakterisiert: Begriffe wie „Vorhaben“ und „einheitliche Stellungnahme“ in Österreich sowie „maßgeblich berücksichtigen“ in Deutschland waren Anlass für zahlreiche Auslegungsfragen, die die Lehre beschäftigten. Gleiches gilt im Übrigen auch für Dänemark, wo überhaupt die rechtliche Verbindlichkeit der Mandate umstritten ist, da es nie zu einer entsprechenden Positivierung gekommen ist.
- Neben den oben genannten Unbestimmtheiten sind es in Österreich vor allem Heterogenitäten in der Textierung, die auffallen – wenn es etwa an einer Stelle „Angelegenheiten im Rahmen der Europäischen Union“, an anderer Stelle dann „Angelegenheiten im Rahmen der europäischen Integration“ heißt.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Idee, nationale Parlamente im Wege eines Ausschussverfahrens mit bindendem Mandat einzubinden, ein guter Ansatz in Richtung der Beseitigung des „demokratischen Defizits“ in der EU ist, die rechtliche Ausgestaltung allerdings verbessert werden müsste. Die Möglichkeiten reichen von einer präziseren Wortwahl bis hin zu dynamischen Verweisungen etwa auf die aktuellen Rechtsetzungsmöglichkeiten nach dem EGV. In diesem Zusammenhang erscheint die jüngste Klarstellung des Genehmigungsrechts des Nationalrates im Zusammenhang mit Änderungen des Primärrechts begrüßenswert, zumal damit eine viel diskutierte Unklarheit in der parlamentarischen Mitwirkung beseitigt wurde.

Abgesehen davon bleibt die Mitwirkung nationaler Parlamente ein durchaus gangbarer Weg der Demokratisierung der EU-Rechtsetzung, was auch auf europäischer Ebene erkannt wurde und in zahlreichen Protokollen seit dem Vertrag von Amsterdam, wie auch im Vertrag von Lissabon seinen Niederschlag gefunden hat. Die interparlamentarische Kooperation, welche unabhän-

gig davon in unterschiedlichsten Konstellationen seit den letzten Jahren verstärkt beobachtet werden kann, trägt mit dazu bei, eine zusätzliche Ressource demokratischer Legitimation der EU zu institutionalisieren.



## Literaturverzeichnis

- Achterberg Norbert/Schulte Martin*, Art 45 GG, in: von Mangoldt/Klein (Hg), Kommentar zum Grundgesetz<sup>5</sup>, München (2005)
- Albæk-Jensen Jörgen*, Prior Parliamentary Consent to Danish EU Policies, in: Smith (Hg), National Parliaments as Cornerstones of European Integration, London (1996) 39
- Albæk-Jensen Jörgen*, Parlamentarismens statsretlige betydning<sup>2</sup>, Kopenhagen (1997)
- Arter David*, The Folketing and Denmark's „European Policy“: The Case of an „Authoring Assembly“? in: Norton (Hg), National Parliaments and the European Union, London (1996) 110
- Atzwanger Konrad/Zögernitz Werner*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup>, Wien (1999)
- Bachmann Susanne*, Neue Aufgaben und Rechte für das österreichische Parlament durch den geplanten EU-Verfassungsvertrag, in: Akyürek et al (Hg), Staat und Recht in europäischer Perspektive – FS Heinz Schäffer (2006) 55
- Bachmann Susanne*, Mitwirkung von Nationalrat und Bundesrat an Vorhaben im Rahmen der EU, in: Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien-New York (2006) 37
- Bellers Jürgen*, Parlamentarische Souveränität und europäische Integration, in: ders et al (Hg), Parlamentslehre<sup>2</sup>, München-Wien (1996) 514
- Bieber Roland*, Demokratische Legitimation in Europa: Das Spannungsverhältnis zwischen den Funktionen von Europäischem Parlament und staatlichen Parlamenten, Die Union 1/1999, 55
- Blümel Barbara/Neuhold Christine*, The Parliament of Austria: A „Normative“ Tiger?, in: Tans/Zoehout/Peters (Hg), National Parliaments and European Democracy, Groningen (2007) 141
- Bußjäger Peter/Rosner Andreas*, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder, Wien (2005)
- Bußjäger Peter/Larch Daniela*, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck (2005)
- Bußjäger Peter/Bär Silvia/Willi Ulrich*, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck (2006)
- Bußjäger Peter*, Die Beteiligung nationaler und regionaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung – Chance oder Vortäuschung von Partizipation?, in: Gamper/derselbe (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union, Wien (2006) 33
- Bußjäger Peter*, Die Mitwirkung der österreichischen Länder an Vorhaben im Rahmen der EU, in: Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien-New York (2006) 55



- Bußjäger Peter*, Die Länderparlamente Österreichs in der Europäischen Union – Beteiligungsföderalismus statt Selbstgestaltung?, in: derselbe (Hg), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage, Wien (2007) 163
- Classen Claus Dieter*, Art 23 GG, in: von Mangoldt/Klein (Hg), Kommentar zum Grundgesetz<sup>5</sup>, München (2005)
- Dechamps Bruno*, Macht und Arbeit der Ausschüsse, Meisenheim am Glan (1954)
- Dolezal Martin/Müller Wolfgang C*, Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die Rolle des Nationalrats, in: Müller et al (Hg), Die österreichischen Abgeordneten, Wien (2001) 479
- Ermacora Felix*, Allgemeine Staatslehre, Berlin (1970)
- Esterbauer Friedrich*, Außenpolitik in Demokratie und Rechtsstaat, JBI 1972, 33
- Fallend Franz*, Europäisierung, Föderalismus und Regionalismus: Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf bundesstaatliche Strukturen und regionale Politik in Österreich, in: Neisser/Puntscher-Riekmann (Hg), Europäisierung der österreichischen Politik, Wien (2002) 201
- Filzmaier Peter/Plasser Fritz*, Die amerikanische Demokratie. Regierungssystem und politischer Wettbewerb in den USA, Wien (1997)
- Finer Herman*, Der moderne Staat, Bd 2, Stuttgart-Düsseldorf (1958)
- Fitzmaurice John*, The Danish system of parliamentary control over European Community policy, in: Herman/van Schendelen (Hg), The European Parliament and the National Parliaments, Westmead-Farnborough-Hants (1979) 201
- Friedrich Carl J*, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin-Göttingen-Heidelberg (1953)
- Grabenwarter Christoph*, Staatliches Unionsverfassungsrecht, in: von Bogdandy (Hg), Europäisches Verfassungsrecht, Berlin-Heidelberg-New York (2003) 283
- Grabenwarter Christoph*, Nationalrat und Beitrittsverhandlungen EU-Türkei, JRP 2005, 1
- Griller Stefan*, Zur demokratischen Legitimation der Rechtsetzung in der EU, JRP 1995, 164
- Grunert Thomas*, Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten – auf dem Weg zu einer neuen Partnerschaft?, in: Busek/Hummer (Hg), Etappen auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung, Wien-Köln-Weimar (2004) 395
- Hölscheidt Sven*, Art 189 EGV, in: Grabitz/Hilf (Hg), Das Recht der Europäischen Union, Bd 3, München (2006)
- Hölscheidt Sven*, Europäischer Konvent, Europäische Verfassung, nationale Parlamente, JÖR 53 (2005), 429

- Holzinger Gerhart*, Die Auswirkungen der österreichischen EU-Mitgliedschaft auf das österreichische Verfassungsrecht, JRP 1996, 160
- Holzinger Gerhart*, Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Österreich, in: Magiera/Siedentopf (Hg), Die Zukunft der Europäischen Union, Berlin (1997) 87
- Jennings W Ivor*, Parliament, Cambridge (1948)
- Jensen Henrik*, Europaudvalget – Et udvalg i folketinget, Aarhus (2003)
- Jungwirth Michael*, Im Chefsessel Europas, Graz-Wien-Köln (1998)
- Koja Friedrich*, Allgemeine Staatslehre, Wien (1993)
- Körner Margit*, Das EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetz – die Mitwirkung der Parlamente von Bund und Ländern bei der Schaffung von neuem EU-Recht, ÖJP 1994, 513
- Kriele Martin*, Einführung in die Staatslehre<sup>6</sup>, Stuttgart-Berlin-Köln (2003)
- Krunke Helle*, Folketingets kontrol med den europæiske udenrigs- og sikkerhedspolitik, UfR 2001, 401
- Krunke Helle*, Den Udenrigspolitiske Kompetence, Kopenhagen (2003)
- Labuda Walter*, Die Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, in: Merten (Hg), Der Bundesrat in Deutschland und Österreich, Berlin (2001) 151
- Laundy Philip*, Parliaments in the Modern World, Dartmouth (1989)
- Lenzhofer Stephan*, Hätten der Nationalrat, der Bundesrat oder die Länder die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei verhindern können?, ZÖR 2006, 83
- Magiera Siegfried*, Die Arbeit des europäischen Verfassungskonvents und der Parlamentarismus, in: Benz et al (Hg), Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung – FS Klaus König, Berlin (2004) 713
- Mattson Ingvar/Strøm Kaare*, Parliamentary Committees, in: Döring (Hg), Parliaments and Majority Rule in Western Europe, Frankfurt-New York (1995) 249
- Maurer Andreas*, Nationale Parlamente in der Europäischen Union – Herausforderungen für den Konvent, Integration 2002, 20
- Maurer Andreas*, Mehr Demokratie? Parlamentarisches Regieren in der Europäischen Union, in: Varwick/Knelangen (Hg), Neues Europa - alte EU?, Opladen (2004) 93
- Mayer Stefan*, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration, Wien (2002)
- Moser Ingrid*, Die Beteiligung nationaler Parlamente an der Willensbildung in der EU – am Beispiel der Mitwirkungsrechte des österreichischen National- und Bundesrates, in: Busek/Hummer (Hg), Etappen auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung, Wien-Köln-Weimar (2004) 457
- Nannestad Peter*, Das politische System Dänemarks, in: Ismayr (Hg), Die politischen Systeme Westeuropas<sup>3</sup>, Opladen (2003) 53

- Neisser Heinrich*, Parlamentsreform und EU-Beitritt, in: Gerlich/derselbe (Hg), Europa als Herausforderung, Wien (1994) 43
- Neisser Heinrich*, Verfassungsreform im Lichte des EU-Beitrittes, in: Griller et al (Hg), Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts - FS Heinz Peter Rill, Wien (1995) 335
- Neisser Heinrich*, Die Mitwirkungsbefugnisse des Nationalrates im Entscheidungsprozeß der Europäischen Union, in: Schäffer et al (Hg), Staat-Verfassung-Verwaltung – FS Friedrich Koja, Wien-New York (1998) 335
- Neisser Heinrich/Verschraegen Bea*, Die Europäische Union. Anspruch und Wirklichkeit, Wien-New York (2001)
- Neisser Heinrich*, Die Funktionen des Parlaments im Wandel, in: derselbe/Puntscher-Riekman (Hg), Europäisierung der österreichischen Politik, Wien (2002) 133
- Neisser Heinrich*, Wahlen zum Europäischen Parlament, in: Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien-New York (2006) 97
- Öhlinger Theo*, Europäische Integration und Bundesverfassung, JBI 1968, 169
- Öhlinger Theo*, Die Mitwirkung des Nationalrates, des Bundesrates und der Länder an der Entstehung von sekundärem Gemeinschaftsrecht, in: Griller/Rill (Hg), Verfassungsrechtliche Grundfragen der EU-Mitgliedschaft, Wien (1997) 1
- Öhlinger Theo*, EU-Beitritts-BVG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien-New York (1999)
- Öhlinger Theo*, Art 23c B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien-New York (1999)
- Öhlinger Theo*, Art 23d B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien-New York (1999)
- Öhlinger Theo*, Art 23e B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien-New York (2002)
- Öhlinger Theo*, Kann der Nationalrat zur Aufnahme von Verhandlungen der EU mit der Türkei über einen Beitritt verbindlich Stellung nehmen?, JRP 2004, 225
- Öhlinger Theo/Potacs Michael*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht<sup>3</sup>, Wien (2006)
- Öhlinger Theo*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der EU-Mitgliedschaft Österreichs, in: Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien-New York (2006) 17
- Öhlinger Theo*, Verfassungsrecht<sup>7</sup>, Wien (2007)
- Oppermann Thomas*, Europarecht<sup>3</sup>, München (2005)
- Penz Johann*, Der Bundesrat und die Europäische Union, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien (1997) 453

- Pernthaler Peter*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration, Wien (1992)
- Pernthaler Peter*, Österreichisches Bundesstaatsrecht, Wien (2004)
- Pöhle Klaus*, Das Demokratiedefizit der Europäischen Union und die nationalen Parlamente. Bietet COSAC einen Ausweg?, ZParl 1998, 77
- Pöhle Klaus*, Parlamente in der EG – Formen der praktischen Beteiligung, Integration 1992, 72
- Redlich Josef*, Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus, Leipzig (1905)
- Rill Heinz Peter*, Die Bundesländer und die europäische Integration (EWR und EWG), in: Schäffer/Stolzlechner (Hg), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem, Wien (1993) 51
- Rill Heinz Peter*, Was ist ein „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“?, in: Schäffer et al (Hg), Staat-Verfassung-Verwaltung – FS Friedrich Kojas, Wien-New York (1998) 391
- Riis Peter*, National Parliamentary Control of EU Decision-making in Denmark, in: Tans/Zoehout/Peters (Hg), National Parliaments and European Democracy, Groningen (2007) 183
- Rosner Andreas*, Mitgestaltungsinstrumente der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, in: Bußjäger/Kleiser (Hg), Legistik und Gemeinschaftsrecht, Wien (2001) 77
- Rosner Andreas*, Das österreichische Länderbeteiligungsverfahren: Rechtslage und Staatspraxis, in: Hammer/Bußjäger (Hg), Außenbeziehungen im Bundesstaat, Wien (2007) 41
- Schäffer Heinz*, Die Länder-Mitwirkung in Angelegenheiten der europäischen Integration, in: Hengstschröcker et al (Hg), Für Staat und Recht – FS Herbert Schambeck, Wien (1994) 1003
- Schäffer Heinz*, Österreichs Beteiligung an der Willensbildung in der Europäischen Union, insbesondere an der europäischen Rechtssetzung, ZÖR 1996, 3
- Schäffer Heinz*, Landesparlamente und Europapolitik: Das österreichische Beispiel, DÖV 1996, 396
- Scholz Rupert*, Art 23 GG, in: Maunz/Dürig (Hg), Grundgesetz Kommentar, München (1996)
- Schreiner Helmut*, Die Mitwirkung der Länder im Zuge der EG-Integration, ÖJP 1992, 183
- Schreiner Helmut*, Das Länderbeteiligungsverfahren in Österreich, JRP 1996, 207
- Streinz Rudolf*, Art 23 GG, in: Sachs (Hg), Grundgesetz Kommentar<sup>4</sup>, München (2007)
- Thym Daniel*, Parliamentary Control of EU Decision-making in Germany, in: Tans/Zoehout/Peters (Hg), National Parliaments and European Democracy, Groningen (2007) 47

- Treviranus Hans D*, Außenpolitik im demokratischen Rechtsstaat, Tübingen (1966)
- Tschirf Matthias*, Der Bundesstaat und die Europäische Integration, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien (1997) 221
- Verschraegen Bea*, Nationalrat und Beitrittsverhandlungen EU - Türkei, JRP 2005, 12
- Wieser Bernd*, Zur schwierigen Umsetzung der parlamentarischen Beteiligung an der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten: Das Komitee gem § 31e Abs 3 GOGNR, ÖJZ 1998, 81
- Wohnout Helmut*, Die Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments an der Willensbildung in der EU, Die Union 1/1999, 69
- Zahle, Henrik*, Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht in Dänemark, in: Battis/Tsatsos/Stefanou (Hg), Europäische Integration und nationales Verfassungsrecht, Baden-Baden (1995) 47
- Zahle Henrik*, Dansk Forfatningsret<sup>3</sup>, Bd 2, Kopenhagen (2001)
- Zögernitz Werner*, Bundesrat-Geschäftsordnung 1988<sup>2</sup>, Wien (2002)

## **ANHANG**

### **Überblick über die landesverfassungsrechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der Landtage**





## Überblick über die landesverfassungsrechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der Landtage

| Bundesland                                                                                                                                                         | Informationsrecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Grenzen der Verbindlichkeit                                                                                          | Ausschuss im Landtag                                                                                                                                                                          | Besonderheiten                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Oberösterreich</b><br>Landesverfassungsgesetz vom 3. Dezember 1993 über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration, LGBl 1994/7. | "...alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die für das Land Oberösterreich von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren..."; ferner Informationspflicht von Landeshauptmann bzw Landesregierung über Beratungsgegenstände der IKL (Art 3 leg cit). | Abweichung aus „zwingenden, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Überlegungen“ möglich (Art 5 Abs 2 leg cit). | „Ausschuss für EG- und Integrationsfragen“ (Art 2 leg cit).                                                                                                                                   | Zuständigkeitsdelegation für die Stellungnahme an den Europaausschuss für den Fall, dass die Frist dafür zu kurz bemessen wurde (Art 6 leg cit). |
| <b>Vorarlberg</b><br>Novelle zur Vorarlberger Landesverfassung, LGBl 1994/35.                                                                                      | "...alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen..." (Art 55 Vbg LV).                                                                                                                                                                | Abweichung aus „zwingenden landes- und integrationspolitischen Gründen“ möglich (Art 55 Abs 3 Vbg LV).               | Ermächtigung der Delegation an „einen Ausschuss“ im Landtag (Art 55 Abs 4 Vbg LV).<br><br>§ 20 Abs 3 LT-GO (LGBl 1973/11 idF 1994/40) bezeichnet den zuständigen Ausschuss „Europaausschuss“. |                                                                                                                                                  |
| <b>Burgenland</b><br>Novelle zur Burgenländischen Landesverfassung, LGBl 1996/3.                                                                                   | "...alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, [...] die der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen [...] oder sonst von wesentlichem Interesse für das Land sind..." (Art 83 Abs 1 Bgld LV).                                                                                     | Abweichung aus „zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen“ möglich (Art 83 Abs 3 Bgld LV).             | „Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ (Art 83 Abs 4 Bgld LV).                                                                                       |                                                                                                                                                  |

## Überblick über die landesverfassungsrechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der Landtage

| Bundesland                                                                                                                                                             | Informationsrecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Grenzen der Verbindlichkeit                                                                                                 | Ausschuss im Landtag                                                                                                                                                                                 | Besonderheiten                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Oberösterreich</b><br><br>Landesverfassungsgesetz vom 3. Dezember 1993 über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration, LGBl 1994/7. | <p>„...alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die für das Land Oberösterreich von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren...“; ferner Informationspflicht von Landeshauptmann bzw Landesregierung über Beratungsgegenstände der IKL (Art 3 leg cit).</p> | <p>Abweichung aus „zwingenden, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Überlegungen“ möglich (Art 5 Abs 2 leg cit).</p> | <p>„Ausschuss für EG- und Integrationsfragen“ (Art 2 leg cit).</p>                                                                                                                                   | <p>Zuständigkeitsdelegation für die Stellungnahme an den Europaausschuss für den Fall, dass die Frist dafür zu kurz bemessen wurde (Art 6 leg cit).</p> |
| <b>Vorarlberg</b><br><br>Novelle zur Vorarlberger Landesverfassung, LGBl 1994/35.                                                                                      | <p>„...alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen...“ (Art 55 Vbg LV).</p>                                                                                                                                                                | <p>Abweichung aus „zwingenden landes- und integrationspolitischen Gründen“ möglich (Art 55 Abs 3 Vbg LV).</p>               | <p>Ermächtigung der Delegation an „einen Ausschuss“ im Landtag (Art 55 Abs 4 Vbg LV).</p> <p>§ 20 Abs 3 LT-GO (LGBl 1973/11 idF 1994/40) bezeichnet den zuständigen Ausschuss „Europaausschuss“.</p> |                                                                                                                                                         |
| <b>Burgenland</b><br><br>Novelle zur Burgenländischen Landesverfassung, LGBl 1996/3.                                                                                   | <p>„...alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, [...] die der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen [...] oder sonst von wesentlichem Interesse für das Land sind...“ (Art 83 Abs 1 Bgld LV).</p>                                                                                     | <p>Abweichung aus „zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen“ möglich (Art 83 Abs 3 Bgld LV).</p>             | <p>„Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ (Art 83 Abs 4 Bgld LV).</p>                                                                                       |                                                                                                                                                         |

## FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1 **Materialien zur Bundesstaatsreform.** Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 6,54)
- FÖDOK 2 **Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz.** Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,09)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger,** Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 6,54)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper,** Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,63)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler,** Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,63)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher,** Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (€ 3,63)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler,** Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,63)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni,** Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (€ 3,63)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider,** Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,63)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper,** Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,09)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer,** Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,09)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger (Hg),** Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,63)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger,** Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger (Hg),** Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)

- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 6,50)
- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzausgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-90165-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)
- FÖDOK 25 **Oskar Peterlini**, **Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien**, Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren, über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz zum Steuerföderalismus, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-24-1 (€ 7,00)
- FÖDOK 26 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-25-8 (€ 7,00)
- FÖDOK 27 **Oskar Peterlini**, **Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia**. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale, Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-26-5 (€ 7,00)
- FÖDOK 28 **Peter Bußjäger**, Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-27-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 29 **Niklas Sonntag**, Europaausschüsse in Bund und Ländern. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-28-9 (€ 7,00)

## SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

erschienen bei:

**Wilhelm Braumüller**

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.  
A-1092 Wien, Servitengasse 5  
<http://www.braumuell.at>

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17 vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)



- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)

- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 — 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)

- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage im Bundesstaat und in der EU. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5



## SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurberreinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.  
**Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)



## SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)

# INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b  
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594  
www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4  
e-mail: institut@foederalismus.at

**Direktor:** Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

## **Kuratorium:**

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich  
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich  
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich  
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich  
Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich  
Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich  
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol  
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol  
Mag. Christine SALCHER, Tirol  
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg  
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg  
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg  
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

